

# AMTSBLATT

## der Stadt Oranienbaum-Wörlitz



mit den Ortschaften Brandhorst, Gohrau,  
Griesen, Horstdorf, Kakau, Oranienbaum, Rehsen,  
Riesigk, Vockerode und Wörlitz

7. Jahrgang, Nummer 12

Mittwoch, der 5. Dezember 2017



Liebe  
Mitbürgerinnen  
und Mitbürger!

Am Ende des alten Jahres  
bedanke ich mich bei allen Bürgerinnen und Bürgern  
für das Vertrauen und wünsche

frohe Weihnachten  
und ein gutes neues Jahr 2018!

Uwe Zimmermann  
Bürgermeister

# Inhalt

**Amtlicher Teil**

**Stadt Oranienbaum-Wörlitz**

- Nachtragshaushaltssatzung 2017 Seite 2
- Beitragssatzung Wörlitz 2017 Seite 5
- Beitragssatzung Vockerode 2017 Seite 14
- Änderung Bebauungsplan Kapen und Flächennutzungsplan Vockerode Seite 15
- Feuerwehrsatzung Seite 16
- Aufwandsentschädigungssatzung Seite 19
- Änderung Straßenbestandsverzeichnis Seite 20
- Oranienbaumer Adventsfest Seite 20
- Schließung Verwaltung Weihnachten Seite 20
- Ausschreibung Erzieherin Seite 21
- Stellenausschreibung Auszubildende Seite 21
- Sprechstunden der Polizei Seite 22
- Wichtige Rufnummern Seite 22

- Strafverteidiger Notdienste Seite 22
- Sprechzeiten der Ortsbürgermeister Seite 22
- Altersjubilare herzliche Glückwünsche Seite 23

**Biosphärenreservat**

- Veranstrahlung Seite 23

**Landkreis Wittenberg**

- Öffnungszeiten Bürgerbüro des Landkreises Seite 23

**Kirchliche Nachrichten**

Seite 23

**Notdienste Arzt+Zahnarzt**

Seite 27

**Vereine und Verbände**

Seite 28

## Amtlicher Teil

### Stadt Oranienbaum-Wörlitz

## 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 der Stadt Oranienbaum-Wörlitz und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017

### 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Auf Grund der § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadt Oranienbaum-Wörlitz folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung am 10.10.2017 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 erlassen:

#### § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher Festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
<b>1. Ergebnisplan</b>				
Erträge	11.640.700	991.500	0	12.632.200
Aufwendungen	13.798.000	0	68.200	13.729.800
Ordentl. Ergebnis	- 2.157.300			- 1.097.600
<b>2. Finanzplan</b>				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen	11.207.300	991.500	0	12.198.800
Auszahlungen	11.734.800	0	107.700	11.627.100
aus Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	6.250.600	0	1.379.200	4.871.400
Auszahlungen	6.250.600	0	1.379.200	4.871.400
aus Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	984.000	0	400	983.600
Auszahlungen	2.195.400	0	120.900	2.074.500

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro nicht geändert.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro nicht geändert.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2017 sind gemäß Hebesatzsatzung vom 19.06.2013 festgesetzt und werden nicht geändert.



Zimmermann  
Bürgermeister



Oranienbaum-Wörlitz, den 01.11.2017

## 2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Absatz 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit gültigen Fassung in der Zeit vom **07.12.2017 bis 15.12.2017** zur Einsichtnahme im Verwaltungssitz der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Ortsteil Oranienbaum, Franzstraße 1 (Rathaus Oranienbaum, Bürgerbüro) 06785 Oranienbaum-Wörlitz und in der Aussenstelle im Ortsteil Wörlitz, Erdmannsdorfstraße 87, (Rathaus Wörlitz, Kämmerei) 06785 Oranienbaum-Wörlitz zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg am 30.10.2017 unter dem Aktenzeichen 15.2 erteilt worden. Mit Bescheid der Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg vom 30.10.2017 unter dem Aktenzeichen 15.2 ergingen folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017, Beschluss-Nummer 056/2017 vom 10. Oktober 2017 wird vorerst abgesehen.
2. Es wird angeordnet, dass mit der weiteren Haushaltsdurchführung bisherige Haushaltssperren Bestand haben und stringent umgesetzt werden.  
Des Weiteren wird angeordnet, dass Förderprogramme nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn es sich um eine Fortführungsmaßnahme handelt bzw. bei neuen Maßnahmen mit einer mindestens 75 %-igen Förderung, ausgenommen hiervon bereits positiv bewertete Anträge durch die Kommunalaufsicht. Darüber hinaus ausgenommen sind För-

dermaßnahmen zur Wahrnehmung von Pflichtaufgaben bzw. Fördermaßnahmen im Rahmen der Programme STARK II/III und/oder STARK V.



Zimmermann  
Bürgermeister



Oranienbaum-Wörlitz, den 01.11.2017

Sitzungsvorlage für den Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz	
<b>Top: 13</b>	öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>
<b>Sitzungsvorlage Nr.:</b>	<b>172/17</b>
<b>Sitzungsdatum:</b>	<b>21.11.2017</b>
<b>Betreff:</b>	<b>Beratung ggf. Beschlussfassung zur Kalkulation des Beitragssatzes 2017 - Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Ortschaft Stadt Wörlitz</b>
<b>Gegenstand:</b>	
<b>Sachbearbeiter:</b>	Herr Illmer Bauamt
<b>Anlagen</b>	Kalkulationsübersicht 2017, Projektkostenübersicht 2017

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	öf	nöf	Vertreter		Abstimmungsergebnis				An- hörung
				gewählt	anwesend	ja	nein	enth.	*ausg.	
1 OT Wörlitz	25.10.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8	6	6	0	0	0	<input type="checkbox"/>
2 Stadtrat	21.11.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	21	14	12	0	2	0	

\*Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung Aufgrund des § 33 KVG LSA

**Begründung:**

Gemäß § 12 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich der Ortschaft Stadt Wörlitz wird in einer gesonderten Satzung auf Grundlage der jährlichen Investitionsaufwendungen der Beitragssatz beschlossen.

Die im Haushaltsjahr 2017 tatsächlich verausgabten Mittel betragen 185.272,47 EUR, zur Beitragssatzermittlung werden die beitragsfähigen Kosten in Höhe von 141.232,57 EUR zu Grunde gelegt. Entsprechend sind die Kosten zur Ermittlung des Beitragssatzes der Anlieger neu zu kalkulieren.

Der Anteil der Ortschaft Stadt Wörlitz am beitragsfähigen Aufwand beträgt 36,00 %.

**Finanzielle Auswirkungen**

X ja      nein

**Bemerkungen:**

**Beschlussvorschlag**

Dem Stadtrat wird empfohlen, die nachstehende Kalkulation des Gesamtaufwandes 2017 zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich der Ortschaft Stadt Wörlitz und zur Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes betreffend der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen im Geltungsbereich der Ortschaft Stadt Wörlitz für das Jahr 2017, wie folgt zu beschließen:

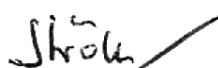
Gesamtaufwand 2017	185.272,47 EUR
beitragsfähige Kosten 2017	<b>141.232,57 EUR</b>
darunter:	
Gemeindeanteil (36,00 %)	50.843,73 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen (64,00 %)	<b>90.388,84 EUR</b>
Summe der Geschossflächeneinheiten	<b>298.806,27 m²</b>
Beitragssatz der Anlieger	<b>0,3024 EUR/m²</b>

**Beschluss: 076/2017**

Der Stadtrat beschließt die nachstehende Kalkulation des Gesamtaufwandes 2017 zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich der Ortschaft Stadt Wörlitz und zur Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes betreffend der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen im Geltungsbereich der Ortschaft Stadt Wörlitz für das Jahr 2017, wie folgt zu beschließen:

Gesamtaufwand 2017	185.272,47 EUR
beitragsfähige Kosten 2017	<b>141.232,57 EUR</b>
darunter:	
Gemeindeanteil (36,00 %)	50.843,73 EUR
Anteil der Beitragspflichtigen (64,00 %)	<b>90.388,84 EUR</b>
Summe der Geschossflächeneinheiten	<b>298.806,27 m²</b>
Beitragssatz der Anlieger	<b>0,3024 EUR/m²</b>



Strömer  
Vorsitzender des Stadtrates der  
Stadt Oranienbaum-Wörlitz

### Kalkulationsübersicht

**Projekt:** Wörlitz  
**Kalkulation:** 2017 - Beitragssatzermittlung  
**Aktenzeichen:** 60  
**Fertigstellung:**

**Kalkulationseinstellungen**

Währung: EURO  
 Satzung: Wörlitz (ab 2014)  
 letzte Kalkulation: jan illmer - 04.10.2017  
 Erschließungsfunktion: Standard

**Aufwandsarten und Anteile der Beitragspflichtigen lt. Satzung**

<u>Konto</u>	<u>Aufwandsart</u>	<u>Verteilung</u>	<u>Anteil der Beitragspflichtigen</u>
K1	Jahresinvestitionen	100.00% nach Geschossfläche	64.00%

**Berechnung des umlagefähigen Aufwandes:**

<u>Aufwandsart</u>	<u>Aufwand</u>	<u>Fördermittel</u>	<u>Gemeinde - Soll</u>	<u>Gemeinde - Ist</u>	<u>Umlage</u>
Jahresinvestitionen	141232.57		50 843.73	50 843.73	90 388.84
Summe	141232.57		50 843.73	50 843.73	90 388.84

**Details zur Kalkulation**

<u>Aufwandart</u>	<u>Maßstab</u>	<u>Anteil %</u>	<u>Umlage</u>	<u>Einheiten</u>	<u>Einheitsbetrag</u>
Jahresinvestitionen	Geschossfläche	100.00	90 388.84	298 806.27	0.30249983
Summe Einheitsbeträge			0.00	0.00	0.30249983

**Kostenaufstellung nach Kostenträgern:**

<u>Kostenträger</u>	<u>Betrag - Soll</u>	<u>Betrag - Ist</u>
Aufwand: Jahresinvestitionen		141 232.57
Gemeindeanteil lt. Satzung	50 843.73	0.00
Gemeindeanteil nach Abzug der Förderung		50 843.73
Umlage		90 388.84
Gemeindeanteil aus übergroßen Grundstücken		5 626.71
a) Summe Gemeindeanteil lt. Satzung		50 843.73
b) Summe Gemeindeanteil nach Abzug der Förderung		50 843.73
c) Summe Gemeindeanteil aus übergroßen Grundstücken		5 626.71
Summe Gemeindeanteile (b+c)		56 470.44

**Projektkostenübersicht**

**Projekt** 60 - Wörlitz  
**Kalkulation** 2017 - Beitragssatzermittlung (EUR)

<u>Konto</u>	<u>Auswandsanteil</u>	<u>Firma</u> <u>Re.Nr./Re.Datum/Bemerkung</u>	<u>Klassifikation</u>	<u>Betrag FM</u>	<u>Betrag Kosten</u>
K1	Baukosten Fahrradbrücke	Landkreis Wittenberg (Fa. Ezel Torrau) vom 28.08.2017; nicht umlagefähige Kosten	Kosten		- 7 681.63
K1	Baukosten Nebenanlagen Georg-Förster- / Lambs...	Landkreis Wittenberg (Fa. Ezel Torrau) vom 28.08.2017	Kosten		152 281.97
K1	Baukosten Regenwasserhausanschlüsse	Landkreis Wittenberg (Fa. Ezel Torrau) vom 28.08.2017; nicht umlagefähige Kosten	Kosten		-35 558.56
K1	Planung Bahnhofstraße + Am Bahnhof (2. AP)	Ina-Büro Realin Rechnung: 8832/ReP/03 vom 26.06.2017	Kosten		32 990.50
K1	Planungskosten Regenwasserhausanschlüsse	Landkreis Wittenberg vom 28.08.2017; nicht umlagefähige Kosten	Kosten		- 799.71
-----				0.00	141 232.57
Summe für Konto K1 - Jahresinvestitionen				0.00	141 232.57
Summe über alle Konten:				0.00	141 232.57



Sitzungsvorlage für den Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz	
Top. 14	öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>
Sitzungsvorlage Nr.:	173/17
Sitzungsdatum:	21.11.2017
Betreff:	Beratung ggf. Beschlussfassung der Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes 2017 der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich der Ortschaft Stadt Wörlitz
Gegenstand:	Anhörung zur Beitragssatzsatzung
Sachbearbeiter:	Herr Illmer Bauamt
Anlagen	Satzungsentwurf

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	öf	nöf	Vertreter		Abstimmungsergebnis				Anhörung
				gewählt	anwesend	ja	nein	enth.	ausg.	
1 OT Wörlitz	25.10.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8	6	6	0	0	0	<input type="checkbox"/>
2 Stadtrat	21.11.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	21	14	11	0	3	0	

\*Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung Aufgrund des § 33 KVG LSA

**Begründung:**

Im Ergebnis der Kalkulation der feststehenden Kosten ist entsprechend der Beitragssatz für das Jahr 2017 festzusetzen.

Gemäß § 12 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich der Ortschaft Stadt Wörlitz wird in einer gesonderten Satzung, auf Grundlage der jährlichen Investitionsaufwendungen, der Beitragssatz beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen** X ja nein

**Bemerkungen:**

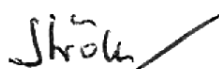
**Beschlussvorschlag**

Dem Stadtrat wird empfohlen, die Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes betreffend der Erhebung wiederkehrender Bei-

träge für die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich der Ortschaft Stadt Wörlitz für das Jahr 2017 mit einem Beitragssatz in Höhe von 0,3024 EUR/m<sup>2</sup> Geschossfläche zu beschließen.

**Beschluss: 077/2017**

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes betreffend der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich der Ortschaft Stadt Wörlitz für das Jahr 2017 mit einem Beitragssatz in Höhe von 0,3024 EUR/m<sup>2</sup> Geschossfläche zu beschließen.



Strömer  
Vorsitzender des Stadtrates der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

**Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes betreffend der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich der Ortschaft Stadt Wörlitz für das Jahr 2017**

Auf Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), sowie des § 12 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich der Ortschaft Stadt Wörlitz in der Fassung vom 16.12.2014 (veröffentlicht in der Sonderausgabe des Amtsblatts der Stadt Oranienbaum-Wörlitz vom 23.12.2014) hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 21.11.2017 folgende Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für das Jahr 2017 beschlossen:

**§ 1**

Der Gemeindeanteil für die Ortschaft Stadt Wörlitz am beitragsfähigen Gesamtinvestitionsaufwand beträgt **36,00 %**.

**§ 2**

Aus der Kalkulation ergibt sich ein Beitragssatz für das Jahr 2017 in Höhe von **0,3024 €/m<sup>2</sup> Geschossfläche**.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, den 22.11.2017



Zimmermann  
Bürgermeister



Sitzungsvorlage für den Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz		
<b>Top: 15</b>	öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>
<b>Sitzungsvorlage Nr.:</b>	<b>185/17</b>	
<b>Sitzungsdatum:</b>	<b>21.11.2017</b>	
<b>Betreff:</b>	<b>Beratung ggf. Beschlussfassung zur Einstufung der Verkehrsanlagen für den Ortsteil Vockerode</b>	
<b>Gegenstand:</b>	Feststellung der Straßentypen und Längen	
<b>Sachbearbeiter:</b>	Herr Illmer	Bauamt
<b>Anlagen</b>		

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	öf	nöf	Vertreter		Abstimmungsergebnis				An- hörung
				gewählt	anwesend	ja	nein	enth.	*ausg.	
1 OT Vockerode	08.11.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8	7	7	0	0	0	<input type="checkbox"/>
2 Stadtrat	21.11.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	21	14	13	0	1	0	

\*Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung Aufgrund des § 33 KVG LSA

**Begründung:**

Zur Bildung des Mischsatzes für die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich des Ortsteils Vockerode (Rahmensatzung) ist es erforderlich die Verkehrsbedeutung und die Länge der in der Abrechnungseinheit liegenden Verkehrsanlagen festzustellen.

Letztmalig erfolgte diese Feststellung durch Beschluss des Gemeinderates am 03.04.2007.

Die Anliegerstraße Walderseeer Straße (GWA) stellt die Parallelstraße zur L 133 dar. Weiterhin handelt es sich bei der Hauptverkehrsstraße Walderseeer Straße um die L 133.

Straßentypen: Anliegerstraße – A  
 Haupterschließungsstraße – HE  
 Hauptverkehrsstraße – HV  
 Internationaler Rad-Wanderweg

Anliegerstraßen	Straßenklasse	Länge der Verkehrsanlage in m
Am Wall	Gemeindestraße	178
An der A 9	Gemeindestraße	701
An der Elbaue	Gemeindestraße	386
August-Bebel-Platz	Gemeindestraße	162
Bäckergasse	Gemeindestraße	149
Birkenhain	Gemeindestraße	141
Walderseeer Straße (GWA)	Gemeindestraße	593
Elbreihe	Gemeindestraße	571
Elbstraße	Gemeindestraße	345
Walderseeer Straße	Gemeindestraße	239
Gartenstraße	Gemeindestraße	1.004
Hainleite	Gemeindestraße	169
Hasenwinkel	Gemeindestraße	311
Hortweg	Gemeindestraße	86
Lange Straße	Gemeindestraße	313
Mittelweg	Gemeindestraße	185
Rebhuhnstraße	Gemeindestraße	156
Sieglitzer Grund	Gemeindestraße	279
Wieselweg	Gemeindestraße	158
Wietendorfer Weg	Gemeindestraße	173
Winkel	Gemeindestraße	759
<b>Summe</b>		<b>7.058</b>

Haupterschließungsstraßen	Straßenklasse	Länge der Verkehrsanlage in m
Baumschulenweg	Gemeindestraße	380
Kapenweg	Gemeindestraße	844
Schulstraße	Gemeindestraße	321
Straße der Jugend	Gemeindestraße	467
Waldblick	Gemeindestraße	589
<b>Summe</b>		<b>2.601</b>

Hauptverkehrsstraßen	Straßenklasse	Länge der Verkehrsanlage in m
Walderseeer Straße	Landesstraße	859
Griesener Straße	Landesstraße	1.335
<b>Summe</b>		<b>2.194</b>

Internationaler Rad-Wanderweg	Straßenklasse	Länge der Verkehrsanlage in m
Schäferweg	Gemeindestraße	687
<b>Summe</b>		<b>687</b>

Finanzielle Auswirkungen ja

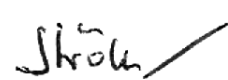
Bemerkungen:

**Beschlussvorschlag**

Dem Stadtrat wird empfohlen, die Verkehrsbedeutungen und die Längen der Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit des Ortsteils Vockerode festzustellen.

**Beschluss: 078/2017**

Der Stadtrat beschließt, die Verkehrsbedeutungen und die Längen der Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit des Ortsteils Vockerode festzustellen.



Strömer  
 Vorsitzender des Stadtrates der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Sitzungsvorlage für den Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz	
<b>Top: 16</b>	öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>
<b>Sitzungsvorlage Nr.:</b>	<b>186/17</b>
<b>Sitzungsdatum:</b>	<b>21.11.2017</b>
<b>Betreff:</b>	<b>Beratung ggf. Beschlussfassung zur Kalkulation des Mischsatzes für die wiederkehrende Straßenausbeitragssatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz des Ortsteils Vockerode</b>
<b>Gegenstand:</b>	Kalkulation des Mischsatzes bzw. Feststellung des Gemeindeanteils
<b>Sachbearbeiter:</b>	Herr Illmer Bauamt
<b>Anlagen</b>	

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	öf	nöf	Vertreter		Abstimmungsergebnis				An- hörung
				gewählt	anwesend	ja	nein	enth.	*ausg.	
1 OT Vockerode	08.11.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8	7	6	0	1	0	<input type="checkbox"/>
2 Stadtrat	21.11.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	21	14	12	0	2	0	

\*Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung Aufgrund des § 33 KVG LSA

**Begründung:**

Der Gemeindeanteil wird in der wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz für den Ortsteil Vockerode (Rahmensatzung) festgesetzt. Mit der Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge ist der Gemeindeanteil als Mischsatz zu berechnen.

Grundlage für die Berechnung des Mischsatzes ist die Einstufung der Verkehrsanlage in der Abrechnungseinheit.

**Mischsatzkalkulation des Ortsteils Vockerode:**

	Länge der Verkehrsanlagen	Anteil der Gemeinde	Gekürzte Länge
Anliegerstraße	7.058 m	25 %	1.764,50 m
Hauptschließungsstraße	2.601 m	60 %	1.560,60 m
Hauptverkehrsstraße	2.194 m	50 %	1.097,00 m
Int. Rad-Wanderweg	687 m	75 %	515,25 m
<b>Summe</b>	<b>12.540 m</b>		<b>4.937,35 m</b>

**Berechnung:**  $100 \cdot 4.937,35 = 493.735$  %  
 $12.540,00 = 60.627.19298$  Stadt  
 Anlieger

Finanzielle Auswirkungen ja

**Bemerkungen:**

**Beschlussvorschlag**

Dem Stadtrat wird empfohlen, den Mischsatz bzw. die Feststellung des Gemeindeanteils in Höhe von 39 % für die wiederkehrende Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich des Ortsteils Vockerode (Rahmensatzung) zu beschließen.

**Beschluss: 079/2017**

Der Stadtrat beschließt den Mischsatz bzw. die Feststellung des Gemeindeanteils in Höhe von 39 % für die wiederkehrende Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich des Ortsteils Vockerode (Rahmensatzung).

*Strömer*

Strömer  
 Vorsitzender des Stadtrates der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Sitzungsvorlage für den Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz	
<b>Top: 17</b>	öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>
<b>Sitzungsvorlage Nr.:</b>	<b>187/17</b>
<b>Sitzungsdatum:</b>	<b>21.11.2017</b>
<b>Betreff:</b>	<b>Beratung ggf. Beschlussfassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum Wörlitz des Ortsteils Vockerode - Rahmensatzung</b>
<b>Gegenstand:</b>	Beschluss zur Rahmensatzung
<b>Sachbearbeiter:</b>	Herr Illmer Bauamt
<b>Anlagen</b>	Satzungsentwurf

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	öf	nöf	Vertreter		Abstimmungsergebnis				An- hörung
				gewählt	anwesend	ja	nein	enth.	*ausg.	
1 OT Vockerode	08.11.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8	7	6	0	1	0	<input type="checkbox"/>
2 Stadtrat	21.11.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	21	14	12	0	2	0	

\*Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung Aufgrund des § 33 KVG LSA

**Begründung:**

Im beigefügten Satzungsentwurf wurde aufgrund der neuen Rechtsprechung, die Präambel und der Geltungsbereich gemäß § 1 angepasst.

Des Weiteren erfolgte eine Aktualisierung der im § 15 (1) enthaltenen Durchschnittsfläche und der in der Anlage zur Abrechnungseinheit angegebenen Flurstücke. Die erlassenen Änderungssatzungen zur Rahmensatzung der Gemeinde Vockerode vom 03.04.2017 wurden beim Satzungsentwurf berücksichtigt.

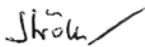
**Finanzielle Auswirkungen** X ja            nein

**Bemerkungen:****Beschlussvorschlag**

Dem Stadtrat wird empfohlen, die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich des Ortsteils Vockerode - Rahmensatzung in der Fassung des beigefügten Entwurfs zu beschließen.

**Beschluss: 080/2017**

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich des Ortsteils Vockerode - Rahmensatzung in der Fassung des beigefügten Entwurfs.



Strömer

Vorsitzender des Stadtrates der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

## Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (Rahmensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. d. Bek. vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 21.11.2017 folgende Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen.

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Ortsteil Vockerode.

**§ 2****Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen,  
Beitragstatbestand**

(1) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz bestimmt, dass anstelle einmaliger Beiträge im Sinne des § 6 KAG-LSA die jährlichen Investitionsaufwendungen der zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA als wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

(3) Zu den Investitionsaufwendungen zählt der Aufwand für die erforderliche Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen), ohne deren laufende Unterhaltung.

1. Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
2. Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
3. Verbesserung sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch erhoben werden müssen.

**§ 3****Abrechnungseinheit**

Die innerhalb der Ortslage gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan ergibt.

**§ 4****Umfang des beitragsfähigen Aufwands**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für
  1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt Oranienbaum-Wörlitz hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;
  2. die Freilegung der Fläche;
  3. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
  4. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Ziff. 3;
  5. die Herstellung Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
    - a) Randsteinen und Schrammborden,
    - b) Rad- und Gehwegen,
    - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - d) Beleuchtungseinrichtungen,
    - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
    - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind;
  6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
  1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
  2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraße), ferner Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
  3. für die Herstellung von Kinderspielflächen.

**§ 5****Anteil der Gemeinde**

Der Anteil der Gemeinde für den Ortsteil Vockerode am beitragsfähigen Aufwand beträgt 39%.



## § 6 Grundstück

(1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

(2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

## § 7

### Verteilung des umlagefähigen Investitionsaufwands

(1) Der umlagefähige Investitionsaufwand wird auf alle in der Abrechnungseinheit gelegene Grundstücke verteilt, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben (berücksichtigungsfähige Grundstücke).

Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Geschossflächen, die sich aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl ergeben.

(2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung der Geschossfläche nach §§ 7 - 9. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung der Geschossfläche nach § 10.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
  1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

## § 8

### Geschossfläche in beplanten Gebieten

(1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Baugesetzbuch (BauGB) erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.

(2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.

(3) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht 0,80
- b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zulässt 0,80
- c) nur Friedhöfe gestattet 0,50
- d) nur Garagen oder Stellplätze erlaubt 0,50
- e) nur Freibäder, Sportplätze oder sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet 0,25 als Geschossflächenzahl, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

(4) In Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie in Sondergebieten nach § 11 BauNVO werden die ermittelten Geschossflächen um 30 v.H. erhöht.

## § 9

### Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 BauGB, gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 dieser Satzung anzuwenden.

## § 10

### Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

(1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

1. Wochenendhaus-, Kleingartengebiete 0,2
2. Kleinsiedlungsgebiete 0,4
3. Campingplatzgebiete 0,5
4. Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei
  - a) einem zulässigen Vollgeschoss 0,5
  - b) zwei zulässigen Vollgeschossen 0,8
  - c) drei zulässigen Vollgeschossen 1,0
  - d) vier und fünf zulässigen Vollgeschossen 1,1
  - e) sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen 1,2
5. Kern- und Gewerbegebiete bei
  - a) einem zulässigen Vollgeschoss 1,0
  - b) zwei zulässigen Vollgeschossen 1,6
  - c) drei zulässigen Vollgeschossen 2,0
  - d) vier und fünf zulässigen Vollgeschossen 2,2
  - e) sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen 2,4
6. Industrie- und sonstige Sondergebiete 2,4

(2) Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB zulässig ist. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind oberirdische Geschosse, deren Deckenoberkanten im Mittel mehr

als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragen; im Übrigen sind sie Kellergeschosse. Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, sind keine Geschosse.

(3) Bei Grundstücken, die

1. als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z.B. Festplätze u.ä.), gilt 0,2
2. nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 0,8
3. als Friedhof genutzt werden, gilt 0,5
4. wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Art und Weise genutzt werden können, gilt 0,5
5. als Freibad oder Sportplatz genutzt werden, gilt 0,25 als Geschossflächenzahl, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

(4) In Gebieten, die als Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder als Sondergebiete (§ 11 BauNVO) anzusehen sind, werden die Geschossflächen um 30 v.H. erhöht. In anderen Gebieten gilt diese Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend (mit mehr als der Hälfte der Geschossflächen) gewerblich genutzt werden.

### § 11

#### Geschossfläche im Außenbereich

(1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

1. land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke 0,0167
2. Gartengrundstücke 0,2
3. Kleinsiedlungsgebiete 0,4
4. Campingplatzgebiete 0,5

(2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Geschossfläche nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen, so auch für den ausgebauten Teil von Dach- und Kellergeschossen dividiert durch 0,4. Sind die nach Satz 1 ermittelten Geschossflächen größer als die tatsächliche Grundstücksfläche, so ist diese für die Beitragsermittlung in Ansatz zu bringen.

### § 12

#### Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgesetzt.

### § 13

#### Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld,

##### Vorausleistungen

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorausleistungen verlangt werden.

### § 14

#### Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen

sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S.709).

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### § 15

#### Billigkeitsregelungen

(1) Übergroße Wohngrundstücke

- a) Übergroße Wohngrundstücke sind übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden.
- b) Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v.H. oder mehr über der Durchschnittsgröße von 1.071 m<sup>2</sup> liegt, deren Grundstücksfläche also 1.392 m<sup>2</sup> oder mehr beträgt.
- c) Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke wird wie folgt vorgenommen:
  - bis 1.392 m<sup>2</sup>voller Beitrag
  - die Grundstücksfläche zwischen 1.392 m<sup>2</sup> und 2.142 m<sup>2</sup> (= doppelte Durchschnittsfläche) wird nur mit 30 % angesetzt
  - die Grundstücksfläche zwischen 2.142 m<sup>2</sup> und 3.213 m<sup>2</sup> (= dreifache Durchschnittsfläche) wird nur mit 20 % angesetzt.
  - die restliche Grundstücksfläche über 3.213 m<sup>2</sup> wird für die Berechnung nicht herangezogen.

(2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Es wird davon abgesehen, Straßenausbaubeiträge zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als fünf Euro ist (§ 14 Abs. 1 KAG LSA).

### § 16

#### Überleitungsregelungen gem. § 6a Abs. 7 und 8 KAG LSA

(1) Für die Fälle, in denen vor und nach Inkrafttreten dieser Satzung Erschließungsbeiträge nach dem BauGB oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, Grundstückskaufverträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder aufgrund eines Vorhabens- und Erschließungsplans zu leisten waren bzw. zu leisten sind, werden die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruches bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig. Gleiches gilt auch für Beiträge nach § 6 KAG LSA.

(2) Für den Fall der Umstellung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen auf einmalige Straßenausbaubeiträge nach § 6 KAG LSA, sind die vor der Umstellung geleisteten wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge auf den nächsten Straßenausbaubeitrag anzurechnen. Angerechnet werden dabei die geleisteten wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge ab der Entrichtung des ersten wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages, höchstens gesehen auf einen Zeitraum von 20 Jahren.

### § 17

#### Öffentliche Bekanntmachung, Inkrafttreten

(1) Die öffentliche Bekanntmachung des in § 3 dieser Satzung erwähnten Plans über die Bildung der Abrechnungseinheit erfolgt durch dessen Auslegung im Verwaltungsamt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz hingewiesen.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.04.2007, zuletzt geändert am 02.05.2007, außer Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, den 22.11.2017



Zimmermann  
Bürgermeister



### Anlage

#### zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich des Ortsteils Vockerode

Die Abrechnungseinheit für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen ergibt sich aus dem Plan der Abrechnungseinheit der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich des Ortsteils Vockerode im Maßstab 1:2500/1:4000. Betroffen sind sämtliche Straßen in der Abrechnungseinheit. Die Grenz- bzw. Endlinien werden wie folgt beschrieben:

Pkt.	Straße	Richtung	Endlinie: 90 Grad zur Fahrtrichtung über Fahrbahnbreite am Schnittpunkt der Straße mit der stadtauswärtigen Grenze	Flur	Flurstück
A	Elbstraße	Hochwasserdeich/Hafen	Grundstück Elbstraße 8	2	565
B	Elbreihe	Hochwasserdeich/Kanuheim	Grundstück Kanuheim	2	23/6
C	Hortweg	Osten	Grundstück Hortweg 2	2	614
D	Griesener Straße L133	Wörlitz/Betonwerk(OD-Stein)	Grundstück Griesener Straße 32	3	42/4
E	August-Bebel-Platz	Gasturbinenkraftwerk südlich	Grundstück Griesener Straße 32	2	226/1
F	Sieglitzer Grund	Osten	Ende Grundstück Sieglitzer Grund 2	2	516
G	Sieglitzer Grund	Westen	Ende nördliches Grundstück Am Wall 9	2	277
H	Kapenweg	Oranienbaum Kapenschlößchen südlich	Ende Einmündung Wieselweg, Grundstück Hasenwinkel 14	2	173/6
I	Walderseeer Straße L133	Dessau westlich (OD-Stein)	südliches Grundstück Sportlerheim	6	1/2
J	Winkel	Bebauungsplan – Gebiet Vockerode West	Westliches Grundstück	1	412
K	Schäferweg	Norden	A 9	1	418
L	An der A 9	nördlich	Gewerbegebiet West	1	918
M	Walderseeer Straße GWA	westlich	Gewerbegebiet West, östlich	1	390
N	Wietendorfer Weg	südlich	Grundstück Wietendorfer Weg 7	2	665

Oranienbaum-Wörlitz, den 22.11.2017



Zimmermann  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

### über die Auslegung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich des Ortsteils Vockerode (Rahmensatzung) einschließlich des Planes im Maßstab 1 : 2500

Der Stadtrat Oranienbaum-Wörlitz hat in seiner Sitzung am 21.11.2017 die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich des Ortsteils Vockerode (Rahmensatzung) beschlossen.

Oranienbaum-Wörlitz während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Oranienbaum-Wörlitz, 22.11.2017

Die Satzung einschließlich des Planes im Maßstab 1 : 2500 liegen vom 08.01.2018 bis 09.02.2018



Zimmermann  
Bürgermeister



im Verwaltungsamt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Ortsteil Oranienbaum, Franzstraße 1 (Rathaus Oranienbaum), 06785

Sitzungsvorlage für den Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz	
<b>Top: 18</b>	öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>
<b>Sitzungsvorlage Nr.:</b>	<b>188/17</b>
<b>Sitzungsdatum:</b>	<b>21.11.2017</b>
<b>Betreff:</b>	<b>Beratung ggf. Beschlussfassung zur Kalkulation des Beitragssatzes 2017 - Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Ortsteil Vockerode</b>
<b>Gegenstand:</b>	
<b>Sachbearbeiter:</b>	Herr Illmer Bauamt
<b>Anlagen</b>	Kalkulationsübersicht 2017, Projektkostenübersicht 2017

	Beratungsfolge	Sitzungsdatum	öf	nöf	Vertreter		Abstimmungsergebnis				An- hörung
					gewählt	anwesend	ja	nein	enth.	*ausg.	
1	OT Vockerode	08.11.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8	7	7	0	0	0	<input type="checkbox"/>
2	Stadtrat	21.11.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	21	14	11	0	3	0	

\* Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 33 KVG LSA

**Begründung:**

Gemäß § 12 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich des Ortsteils Vockerode wird in einer gesonderten Satzung auf Grundlage der jährlichen Investitionsaufwendungen der Beitragssatz beschlossen. Die im Haushaltsjahr 2017 tatsächlich verausgabten Mittel betragen 76.948,11 EUR, zur Beitragssatzermittlung werden die beitragsfähigen Kosten in Höhe von 76.948,11 EUR zu Grunde gelegt. Entsprechend sind die Kosten zur Ermittlung des Beitragssatzes der Anlieger neu zu kalkulieren.

Gemeindeanteil (39,00 %)	30.009,76 EUR
Anteil der Beitragspflichtigen (61,00 %)	<b>46.938,35 EUR</b>
Summe der Geschossflächeneinheiten	<b>533.243,21 m²</b>
Beitragssatz der Anlieger	<b>0,0880 EUR/m²</b>

Der Anteil des Ortsteils Vockerode am beitragsfähigen Aufwand beträgt 39,00 %.

**Beschluss: 081/2017**

Der Stadtrat beschließt die nachstehende Kalkulation des Gesamtaufwandes 2017 zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich des Ortsteils Vockerode und zur Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes betreffend der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen im Geltungsbereich des Ortsteils Vockerode für das Jahr 2017, wie folgt zu beschließen:

**Finanzielle Auswirkungen**

ja            nein

Bemerkungen:

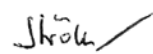
Beschlussvorschlag

Dem Stadtrat wird empfohlen, die nachstehende Kalkulation des Gesamtaufwandes 2017 zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich des Ortsteils Vockerode und zur Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes betreffend der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen im Geltungsbereich des Ortsteils Vockerode für das Jahr 2017, wie folgt zu beschließen:

Gesamtaufwand 2017	76.948,11 EUR
beitragsfähige Kosten 2017	<b>76.948,11 EUR</b>
darunter:	
Gemeindeanteil (39,00 %)	30.009,76 EUR
Anteil der Beitragspflichtigen (61,00 %)	<b>46.938,35 EUR</b>
Summe der Geschossflächeneinheiten	<b>533.243,21 m²</b>
Beitragssatz der Anlieger	<b>0,0880 EUR/m²</b>

Gesamtaufwand 2017  
beitragsfähige Kosten 2017  
darunter:

76.948,11 EUR  
**76.948,11 EUR**



Strömer  
Vorsitzender des Stadtrates der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

### Kalkulationsübersicht

Projekt: Vockerode  
 Kalkulation: 2017 - Beitragssatzermittlung  
 Aktenzeichen:  
 Fertigstellung:

#### Kalkulationseinstellungen

Währung: EURO  
 Satzung: Vockerode - wStrB 2017  
 letzte Kalkulation: jan illmer - 19.10.2017  
 Erschließungsfunktion: Standard

#### Aufwandsarten und Anteile der Beitragspflichtigen lt. Satzung

Konto	Aufwandsart	Verteilung	Anteil der Beitragspflichtigen	
K1	Jahresinvestitionen	100.00% nach Geschossfläche	61.00%	

#### Berechnung des umlagefähigen Aufwandes:

Aufwandsart	Aufwand	Fördermittel	Gemeinde - Soll	Gemeinde - Ist	Umlage
Jahresinvestitionen	76948.11		30 009.76	30 009.76	46 938.35
Summe	76948.11		30 009.76	30 009.76	46 938.35

#### Details zur Kalkulation

Aufwandsart	Maßstab	Anteil %	Umlage	Einheiten	Einheitsbetrag
Jahresinvestitionen	Geschossfläche	100.00	46 938.35	533 243.21	0.08802428
Summe Einheitsbeträge			0.00	0.00	0.08802428

#### Kostenaufstellung nach Kostenträgern:

Kostenträger	Betrag - Soll	Betrag - Ist
Aufwand: Jahresinvestitionen		76 948.11
Gemeindeanteil lt. Satzung	30 009.76	0.00
Gemeindeanteil nach Abzug der Förderung		30 009.76
Umlage		46 938.35
Gemeindeanteil aus über großen Grundstücken		4 650.59
a) Summe Gemeindeanteil lt. Satzung		30 009.76
b) Summe Gemeindeanteil nach Abzug der Förderung		30 009.76
c) Summe Gemeindeanteil aus über großen Grundstücken		4 650.59
Summe Gemeindeanteile (b+c)		34 660.35

### Projektkostenübersicht

Projekt - Vockerode  
 Kalkulation 2017 - Beitragssatzermittlung (EUR)

Konto	Auswandsanteil	Firma Re.Nr./Re.Datum/ Bemerkung	Klassifikation	Betrag FM	Betrag Kosten
K1	Neubau Gehweg Kapenweg	Hany Kretzschmar, Straßen- und Pflasterbau Rechnung: 2017312 vom 27.09.2017	Kosten		72 471.60
K1	Neubau Straßenbeleuchtung Kapenweg (1. AP)	Elektro-Service-Hönicke GmbH Rechnung: 17-00508-RE vom 13.08.2017	Kosten		4 476.51
Summe für Konto K1 - Jahresinvestitionen				0.00	76 948.11
Summe über alle Konten:				0.00	76 948.11

### Sitzungsvorlage für den Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

<b>Top: 19</b>	öffentlich: <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich: <input type="checkbox"/>
<b>Sitzungsvorlage Nr.:</b>	<b>189/17</b>	
<b>Sitzungsdatum:</b>	<b>21.11.2017</b>	
<b>Betreff:</b>	<b>Beratung ggf. Beschlussfassung der Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes 2017 der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich des Ortsteils Vockerode</b>	
<b>Gegenstand:</b>	Anhörung zur Beitragssatzsatzung	
<b>Sachbearbeiter:</b>	Herr Illmer	Bauamt
<b>Anlagen</b>	Satzungsentwurf	

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	öf	nöf	Vertreter		Abstimmungsergebnis				Anhörung
				gewählt	anwesend	ja	nein	enth.	ausg.	
1 OT Vockerode	08.11.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8	7	6	0	1	0	<input type="checkbox"/>
2 Stadtrat	21.11.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	21	14	12	0	2	0	

\*Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung Aufgrund des § 33 KVG LSA



**Begründung:**

Im Ergebnis der Kalkulation der feststehenden Kosten ist entsprechend der Beitragssatz für das Jahr 2017 festzusetzen. Gemäß § 12 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich des Ortsteils Vockerode wird in einer gesonderten Satzung, auf Grundlage der jährlichen Investitionsaufwendungen, der Beitragssatz beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen**

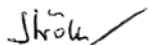
X ja      nein

**Bemerkungen:****Beschlussvorschlag**

Dem Stadtrat wird empfohlen, die Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes betreffend der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich des Ortsteils Vockerode für das Jahr 2017 mit einem Beitragssatz in Höhe von 0,0880 EUR/m<sup>2</sup> Geschossfläche zu beschließen.

**Beschluss: 082/2017**

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes betreffend der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich des Ortsteils Vockerode für das Jahr 2017 mit einem Beitragssatz in Höhe von 0,0880 EUR/m<sup>2</sup> Geschossfläche.



Strömer

Vorsitzender des Stadtrates der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

### **Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes betreffend der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich des Ortsteils Vockerode für das Jahr 2017**

Auf Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. §§ 2, 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), sowie des § 12 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Geltungsbereich des Ortsteils Vockerode in der Fassung vom 21.11.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz vom 06.12.2017) hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 21.11.2017 folgende Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für das Jahr 2017 beschlossen:

**§ 1**

Der Gemeindeanteil für den Ortsteil Vockerode am beitragsfähigen Gesamtinvestitionsaufwand beträgt **39,00 %**.

**§ 2**

Aus der Kalkulation ergibt sich ein Beitragssatz für das Jahr 2017 in Höhe von

**0,0880 €/m<sup>2</sup> Geschossfläche.****§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, den 22.11.2017


Zimmermann  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz**

### **Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kapen“**

Der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.11.2017 den Satzungsbeschluss über die 5. Änderung für den Bebauungsplan Nr. 2 „Kapen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) gefasst. Die Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes wurde gebilligt.

Die 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 2 „Kapen“ ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB im Bauamt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, während der Dienststunden für jedermann einsehbar. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Nachfolgend sind der Geltungsbereich und die Lage des Bebauungsplanes dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 und 2 a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oranienbaum-Wörlitz geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (gem. § 215 Abs. 1 Satz 21 BauGB).

Gleiches gilt, wenn Fehler gemäß § 214 Abs. 2 a zu beachten sind.

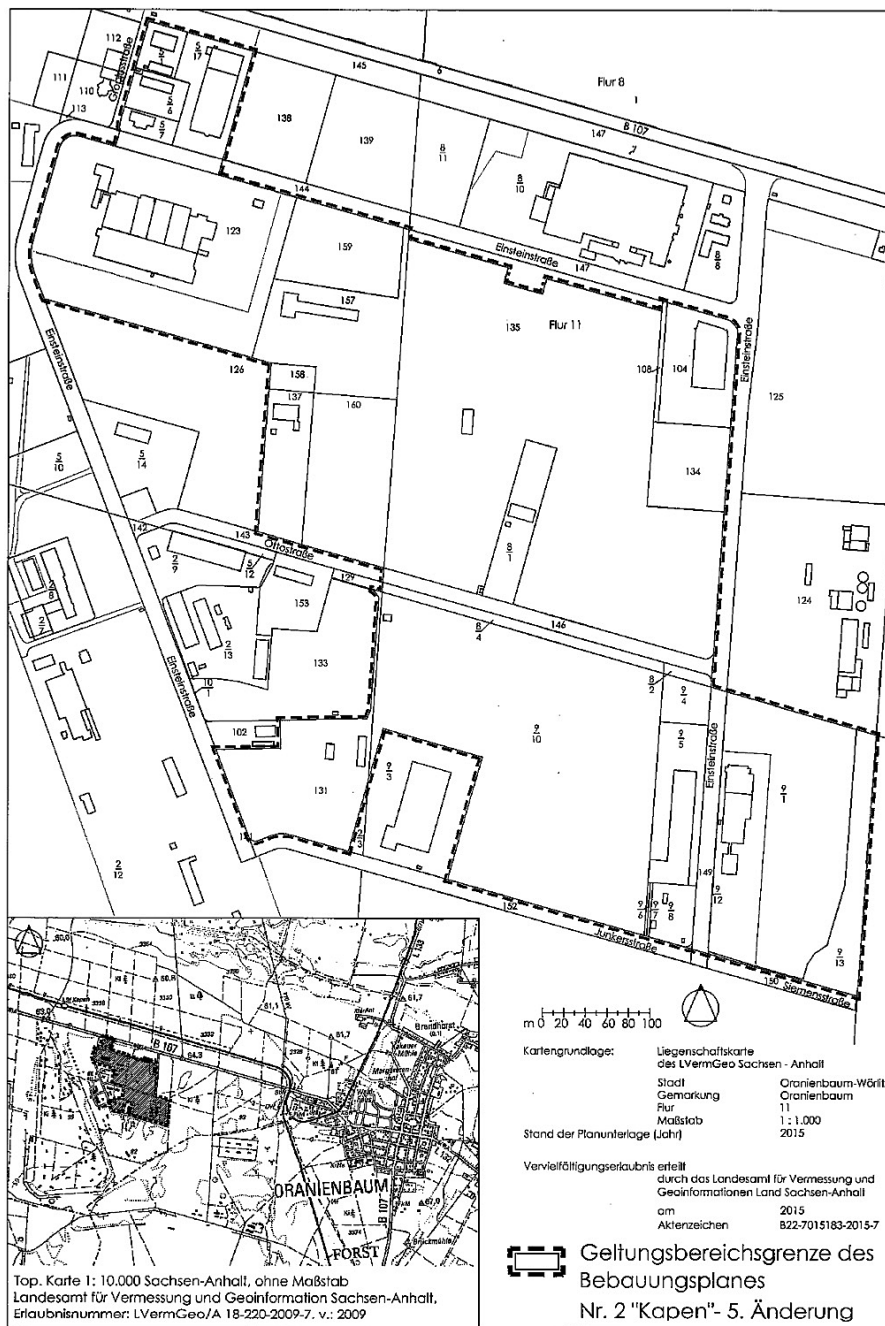
Mit dieser Bekanntmachung (Ausgabedatum dieses Mitteilungsblattes) tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kapen“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Stadt Oranienbaum-Wörlitz, 23.11.2017



Zimmermann





## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

### Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes OT Vockerode, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Vockerode der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.04.2017 den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Vockerode in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz beschlossen.

#### Ziel und Zweck der Planung

Der Flächennutzungsplan Vockerode wurde mit Bekanntmachung vom 12.07.2006 wirksam und ist als vorbereitender Bauleitplan das Planwerk für die gesamtgemeindliche Entwicklung im OT Vockerode. Der Flächennutzungsplan Vockerode stellt als Teilflächennutzungsplan der Stadt Oranienbaum-Wörlitz die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das Gemarkungsgebiet des OT Vockerode dar und ist damit das Ergebnis eines grundsätzlichen, politischen sowie fachlichen Planungsprozesses auf Grundlage des Baugesetzbuches.

Im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens soll eine Änderung erfolgen, die im weiteren Sinne als Fortschreibung bzw. Anpassung an künftig beabsichtigte Nutzungen zu verstehen ist.

Hierzu zählen Entwicklungsabsichten im Bereich des alten Holzhofes Vockerode im Sinne einer Umnutzung zu einem Pferdehof und Radfahrrastplatz. Mit dieser Änderung möchte die Stadt Oranienbaum-Wörlitz den geänderten Hauptsitz städtebaulichen Zielen Rechnung tragen.

#### Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB liegt in der Zeit vom **08.01.2018 bis 09.02.2018** der Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Vockerode mit Begründung in der Stadtverwaltung OT Oranienbaum, Franzstr. 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz zu folgenden Zeiten

Montag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

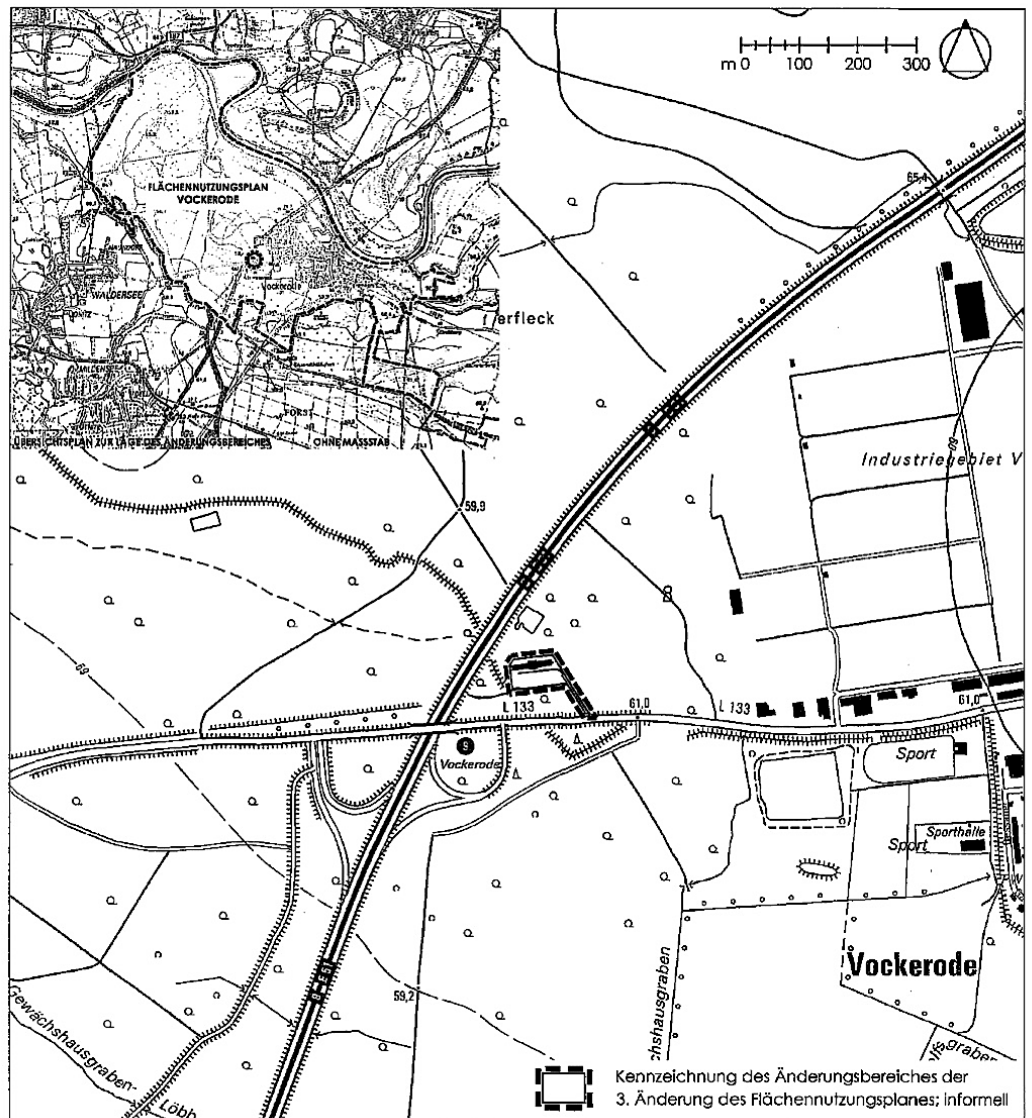
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In dieser Zeit wird der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegung können von jedermann Stellungnahmen zu den ausgelegten Unterlagen bei der Stadt Oranienbaum-Wörlitz unter o. g. Anschrift abgegeben oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Als umweltrelevante Informationen liegt der vorläufige Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit aus. Der Umweltbericht wird gemäß den Maßgaben der §§ 2 (4) und 2a BauGB und der Anlage 1 zum BauGB erstellt. Er beschränkt sich auf die von der 3. Änderung berührten Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Die Ermittlung zu erwartender Umweltauswirkungen erfolgt für Darstellungen, mit denen erstmalig durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Nutzungswandel (Umwandlung in eine andere Art der Nutzung) ermöglicht wird. Darstellungen, die sich aus nachrichtlichen Übernahmen anderer Zulassungsverfahren ergeben, unterliegen nicht der hiesigen Umweltprüfung.

Die Teilfläche für die beabsichtigte Änderung ist auf der nachfolgenden Übersicht erkennbar.



Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zimmermann



## Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

### (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 133) hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 21.11.2017 die folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Errichtung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz hält zur Erledigung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Hilfeleistungen, unter Beachtung der territorialen Besonderheiten und Gefährdungen, eine Freiwillige Feuerwehr vor. Die Freiwillige Feuerwehr ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Stadt

Oranienbaum-Wörlitz mit der Bezeichnung: Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oranienbaum-Wörlitz.

### § 2

#### Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr kann darüber hinaus mit Zustimmung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz als Trägerin der Freiwilligen Feuerwehr zu anderen Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird und die Zustimmung der Orts- oder Stadtwehrlleitung vorliegt. Sich daraus ergebene Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen bleiben davon unberührt. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

### § 3

#### Struktur der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Aufgrund der Risikoanalyse der Stadt Oranienbaum-Wörlitz und den damit verbundenen territorialen Besonderheiten gliedert sich die Freiwillige Feuerwehr der Stadt in folgende Ortsfeuerwehren:

- Ortsfeuerwehr Oranienbaum
- Ortsfeuerwehr Vockerode
- Ortsfeuerwehr Wörlitz / Griesen
- Ortsfeuerwehr Kakau
- Ortsfeuerwehr Horstdorf
- Ortsfeuerwehr Gohrau / Rehsen / Riesigk

Die Struktur ist den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.

(2) Innerhalb der Struktur gliedert sich die Freiwillige Feuerwehr in:

- Einsatzabteilung
- Rettungshundestaffel (RHS)
- Jugendfeuerwehr
- Kinderfeuerwehr
- Alters- und Ehrenabteilung

(3) Diese Abteilungen bestehen jeweils aus den Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

### § 4

#### Aufnahme als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Ortswehrleitung der betreffenden Ortsfeuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter der Bürgermeister nach Anhörung der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung der Satzung. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

### § 5

#### Einsatzabteilung

(1) Als Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr können nur Personen aufgenommen werden, die den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen zur Altersgrenze aus Satz 2 sind zulässig, sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr. Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) Bei Neuaufnahmen beträgt die Probezeit ein Jahr. Diese entfällt für Feuerwehrangehörige, die aus der Jugendfeuerwehr übertreten und für Einsatzkräfte einer anderen Freiwilligen Feuerwehr, wenn sie Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienbaum-Wörlitz werden.

(3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadt- oder Ortswehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere;

- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- bei Alarmierung schnellstmöglich zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

- an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
- die ihnen anvertrauten Fahrzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen zu pflegen, sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen,
- ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten.

(4) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Funktionen als Truppmann übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters/Gruppenführers im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

(5) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen, der Vollendung des 67. Lebensjahres soweit keine Ausnahme gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 vorliegt, dem Ausschluss oder dem Austritt. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.

(6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflichten, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit den Stadt- und Ortswehrleitern eine Ermahnung aussprechen. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(7) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung der Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### § 6

#### Rettungshundestaffel

(1) Die Rettungshundestaffel (RHS), als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr, ist Teil der Einsatzabteilung und untersteht der Orts- und Stadtwehrleitung, welche sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Verantwortlichen (Leiter) bedient.

(2) Zweck der RHS ist die Suche und Rettung von Vermissten Personen mit Hilfe speziell ausgebildeter Hundeführer und deren Hunde, sowie weiteren Hilfskräften.

(3) Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der RHS werden durch die §§ 4 und 5 geregelt.

### § 7

#### Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Oranienbaum-Wörlitz ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendetem 10. bis zum vollendetem 18. Lebensjahr.

Die Jugendfeuerwehr dient der Nachwuchsgewinnung und der Freizeitgestaltung. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr in Anlehnung an die Prinzipien der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V.

(2) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr besteht aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren und führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Stadt Oranienbaum-Wörlitz“. Der jeweilige Ortschaftsname kann angeführt werden.

(3) Die Kinderfeuerwehr der Stadt Oranienbaum-Wörlitz ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendetem 6. bis zum vollendetem 10. Lebensjahr. Jüngere Kinder können aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für die Belange der Feuerwehr haben. Die Kinderfeuerwehr dient der Nachwuchsgewinnung und der Freizeitgestaltung. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige

Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr in Anlehnung an die Prinzipien der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V.

(4) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr besteht aus den Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren und führt den Namen „Kinderfeuerwehr der Stadt Oranienbaum-Wörlitz“.

Der jeweilige Ortschaftsname oder Eigenname kann angeführt werden.

(5) Die Jugendfeuerwehr und die Kinderfeuerwehr der Stadt Oranienbaum-Wörlitz werden von einem Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet. Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung verantwortlich. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch die Ortsjugend- und Ortskinderfeuerwehrwarte unterstützt.

(6) Jugendfeuerwehrwarte sind Mitglieder der Leitung ihrer Freiwilligen Feuerwehr. Sie sollen über eine Laufbahnausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr verfügen.

(7) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr und die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung des jeweiligen Ortswehrleiters, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes und / oder Kinderfeuerwehrwartes und ggf. deren Stellvertreter bedient.

(8) Der Stadtjugendfeuerwehrwart, der Ortsjugendfeuerwehrwart, der Kinderfeuerwehrwart und deren Stellvertreter werden vom Stadt- oder Ortswehrleiter vorgeschlagen und vom Bürgermeister in ihre Funktion für die Dauer von vier Jahren eingesetzt. Der Vorschlag soll mindestens drei Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtjugendfeuerwehrwart, Ortsjugendfeuerwehrwart, Kinderfeuerwehrwart und deren Stellvertreter erfolgen.

(9) Über den Ausschluss eines Angehörigen der Jugendfeuerwehr oder Kinderfeuerwehr entscheidet nach Anhörung des Jugend- oder Kinderfeuerwehrwartes und des Ortswehrleiters der Stadtwehrleiter. Die Erziehungsberechtigten sind über den Ausschluss zu informieren.

## § 8

### Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Als Ehrenmitglied können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz beigetragen haben. Auf Vorschlag der Stadtwehrleitung entscheidet der Stadtrat Oranienbaum-Wörlitz über die Aufnahme.

(3) Als Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr unterstehen die Alters- und Ehrenabteilungen der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter, die sich dazu jeweils eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedienen (Sprecher der Alters- und Ehrenabteilungen).

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr.

## § 9

### Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Unfällen und sonstigen Schäden

(1) Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.

Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Oranienbaum-Wörlitz Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter oder dem Ortswehrleiter Folgendes unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und/oder Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung,
- c) im Dienst zugefügte Körper- und/oder Sachschäden Dritter.

## § 10

### Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt wird vom Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß §2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch zwei stellvertretene Stadtwehrleiter und die Ortswehrlösungen unterstützt.

(2) Dem Stadtwehrleiter obliegt die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr.

Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

(3) Die Leitung der jeweiligen Ortsfeuerwehr obliegt der Ortswehrleitung und deren Stellvertreter.

(4) Die Leitung der Stadtjugend- und Stadtkinderfeuerwehr obliegt dem Stadtjugendfeuerwehrwart. (siehe § 7, Abs. 5)

(5) Die Ortsjugendfeuerwehr wird von dem Ortsjugendfeuerwehrwart und bei Bedarf von seinem Stellvertreter geleitet.

(6) Die Ortskinderfeuerwehr wird von dem Ortskinderfeuerwehrwart und bei Bedarf von seinem Stellvertreter geleitet.

(7) Die Sprecher der Alters- und Ehrenabteilungen werden von den Angehörigen dieser Abteilung der Feuerwehr vorgeschlagen und für die Dauer von 6 Jahren von diesen gewählt.

## § 11

### Stadtwehrleitung

(1) Der Stadtwehrleiter wird von den Kameraden der Einsatzabteilung gewählt und zur Berufung vorgeschlagen. Für das Wahlverfahren gilt § 56 Abs. 3 KVG LSA. Der Vorschlag soll mindestens drei Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiter erfolgen.

(2) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter werden von den Kameraden der Einsatzabteilung gewählt und zur Berufung vorgeschlagen. Für das Wahlverfahren gilt § 56 Abs. 3 KVG LSA. Die Vorschläge sollen mindestens drei Monate vor Ablauf der Berufungszeit der amtierenden stellvertretenden Stadtwehrleiter erfolgen.

(3) Der Stadtwehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die Stadt Oranienbaum-Wörlitz für die Dauer von 6 Jahren zu Ehrenbeamten berufen.

(4) Die Stadtwehrleitung bestimmt den Inhalt und den Zyklus der Wehrleitertagung (Gremium aus Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter und deren Stellvertreter). Sie entscheidet auch über die Hinzuziehung weiterer Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr und über die Einladung von Gästen. Die Wehrleitertagung soll mindestens einmal im Quartal stattfinden. Erforderlich werdende Festlegungen sind in Form von Beschlüssen mehrheitlich zu fassen. Das Recht zur Beschlussfassung haben der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter einschließlich deren Stellvertreter. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Ortsfeuerwehren anwesend sind. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und den Ortswehrleitern mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzusenden.

(5) Die Stadtwehrleitung sichert, unter Einbeziehung der Wehrleitertagung, qualifizierte Zuarbeiten (Mittelanforderungen) im Zusammenhang mit der Planung des Bedarfs und des Teilhaushaltes für die Freiwillige Feuerwehr.



(6) Die Stadtwehrleitung unterstützt die Bearbeitung und Aktualisierung der Einsatzdokumente im Stadtgebiet. Sie fördert die Zusammenarbeit mit Unternehmen und Verwaltungen in Bezug auf die Erstellung von Einsatzunterlagen und berät bei Brandchutzangelegenheiten.

(7) Die Stadtwehrleitung bestätigt die von den Ortswehrleitungen erarbeiteten Dienstpläne der Ortsfeuerwehren und überwacht die laufende Ausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Sie organisiert die Entsendung der Mitglieder zu Lehrgängen und überörtlichen Ausbildungen.

(8) Die Stadtwehrleitung unterstützt die Bearbeitung und Aktualisierung eines für jeden Ortsteil zu erarbeitenden Strukturplanes (Personal, Züge, Gruppen, Alarmierungsarten, Alarmpläne) der Stadt Oranienbaum-Wörlitz.

(9) Die Stadtwehrleitung erarbeitet und aktualisiert unter Einbeziehung der Wehrleitertagung einen Bedarfs- und Strukturplan „Einsatztechnik/Gerätehäuser“ (Istzustand, Einsatzbereitschaft, Planung, Sollzustand) der Stadt Oranienbaum-Wörlitz.

(10) Die Stadtwehrleitung unterbreitet dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr Vorschläge im Rahmen der Nachbarschaftshilfe und der Einweisung der Einsatzkräfte.

(11) Die Abberufung des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter kann aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen, aus Sachkenntnis, wegen Verstößen gegen Vorschriften oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erfolgen. Die Abberufung ist schriftlich durch den Träger des Brandschutzes, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen, auszureichen.

## § 12

### Ortswehrleitung

(1) Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der aktiven Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehren gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 56 Abs. 3 KVG LSA. Der Vorschlag soll mindestens drei Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Ortswehrleiters und der Stellvertreter erfolgen.

(2) Der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die Stadt Oranienbaum-Wörlitz für die Dauer von 6 Jahren zu Ehrenbeamten berufen.

(3) Die Ortswehrleitungen erstellen die Dienstpläne für ihre Ortsfeuerwehr und sind für die Durchführung der laufenden Ausbildung verantwortlich.

(4) Die Ortswehrleitungen haben die in den Wehrleitertagungen gefassten Beschlüsse und getroffenen Festlegungen in ihrem Zuständigkeitsbereich auszuwerten und durchzusetzen. Die Ortswehrleitungen haben an den Sitzungen der Stadtwehrleitung teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist eine Entschuldigung notwendig.

(5) Für die Abberufung eines Ortswehrleiters oder Stellvertreters gilt § 11 Abs. 11 entsprechend.

## § 13

### Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Angehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr wird durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss beendet.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Stadtwehrleiter oder Ortswehrleiter schriftlich zu erklären.

(3) Über den Ausschluss von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr entscheiden die Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr mit Zweidrittelmehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der jeweiligen Abteilung anwesend sind.

(4) Gründe für den Ausschluss sind vor allem:

- wiederholte Verstöße gegen Dienstpflichten,
- grob unkameradschaftliches Verhalten,
- anstößiges Benehmen und Fremdenfeindlichkeit

(5) Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Bürgermeister.

(6) Über den Austritt bzw. Ausschluss von Kameraden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die Erziehungsberechtigten zu informieren.

## § 14

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 15

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

Sich derzeit in Funktion befindliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere diejenigen, die im Ergebnis von Wahlgängen Funktionen ausüben, verbleiben bis zum nächsten Wahlgang in ihrer Funktion.

## § 16

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (Feuerwehrsatzung) vom 05.07.2012 außer Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, den 24.11.2017

Zimmermann  
Bürgermeister



## 4. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Oranienbaum-Wörlitz und deren Ortsteile

### (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) i. V. m. dem Runderlass des Ministerium für Inneres und Sport vom 30.06.2014 (Mbl. LSA 2014 Nr. 20 S. 264) sowie § 7 der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomBesVO) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340) wird die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Oranienbaum-Wörlitz und deren Ortsteile (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 29.03.2011 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 4/2011 vom 06.04.2011, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 12.07.2016 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 9/2016 vom 07.09.2016 durch folgende 4. Änderungssatzung geändert.

## § 1

Der § 7 – Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehren – wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7, 8 und 9 angefügt:

(7) Die Kameraden haben bei regelmäßiger Ausbildungsteilnahme Anspruch auf eine jährliche Einzahlung von 120,00 € auf ein Feuerwehrrentenkonto.

Voraussetzung dafür ist eine Mindestanzahl der Ausbildungsstunden am Standort laut Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV 2) abzgl. 10% Toleranz von 36 Stunden. Die Mindestanzahl der Ausbildungsstunden mit Hinzurechnung der Einsatzbeteiligung beträgt 30 Stunden + mind. 6 Einsatzbeteiligungen.

Weiterhin erhält jeder Kamerad, welcher die Voraussetzungen zum Atemschutzgeräteträger für das laufende Jahr erfüllt (gültige G26; erfolgreiche Absolvierung der Atemschutz Übungsanlage; Atemschutz Fortbildung und eine Übung oder einen Einsatz unter Atemschutz), eine zusätzliche Zahlung von jährlich 100,00 € auf sein Rentenkonto.

(8) Jeder Kamerad, der erfolgreich eine der unten aufgeführten Ausbildungen abgeschlossen hat, erhält eine einmalige Ausbildungsprämie. Der Betrag kann dem Kameraden auf das jeweilige Rentenkonto oder alternativ auf ein anderes Konto überwiesen werden.

Lehrgangsort	Prämie
Truppführer	20,00 €
Gruppenführer	50,00 €
Zugführer	100,00 €
Verbandsführer	100,00 €
ABC-Einsatz (Grundausbildung)	50,00 €
ABC-Erkundung	50,00 €

(9) Jeder Kamerad, der für den Brandsicherheitswachdienst lt. § 20 Brandschutzgesetz eingesetzt wird, erhält eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 10,00 € je Stunde. Die Anzahl der benötigten Kameraden für die jeweilige Veranstaltung wird im Vorfeld durch die Ortswehrleitung und die Stadtwehrleitung festgelegt. Der Betrag kann dem Kameraden auf das jeweilige Rentenkonto oder alternativ auf ein anderes Konto überwiesen werden.

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, den 24.11.2017



Zimmermann  
Bürgermeister



**09. & 10.12.2017**  
vor der Stadtkirche Oranienbaum  
**Adventsfest**

**Samstag 09.12. 14.00- 23.00 Uhr**  
15.00 Eröffnung mit den Turmbläsern  
15.30 Der Weihnachtsmann kommt  
15.30 Platzkonzert des Posaunenchores  
16.00 Puppentheater  
17.30 Der Weihnachtsmann kommt  
18.00 Puppentheater  
ab 19.00 Feuerzangenbowle am Feuerkorb, Musik im Glühweinzelt

**Sonntag 10.12. 14.00- 20.00 Uhr**  
14.00 Puppentheater  
15.00 Der Weihnachtsmann kommt  
15.30 Puppentheater  
16.30 Der Weihnachtsmann kommt  
17.00 Adventsmusik in der beheizten Stadtkirche - Eintritt Frei!  
17.00 Puppentheater  
18.00 Der Weihnachtsmann kommt

*Kinderpunsch  
Gebäck im beheizten  
Kinder Märchenzelt,  
Kinderkarussell*

*Die Tabakfabrik  
ist geöffnet!*

*Für das Leibliche Wohl ist bestens gesorgt!  
Bratwurst, Wildgulasch, Ranjindoomer, Feuerbraten, Grünkohl, frischer Räucherfisch*

**Stadtverwaltung ist zwischen Weihnachten und Heiligen Drei Könige geschlossen**

Liebe Bürgerinnen und Bürger, wenn Sie in diesem Jahr noch wichtige Verwaltungsangelegenheiten erledigen möchten oder müssen, haben Sie bis zum 22. Dezember dazu die Möglichkeit, denn: **die Stadtverwaltung bleibt vom 27. Dezember 2017 bis einschließlich 5. Januar 2018 geschlossen.**

Für dringende und nicht aufschiebbare Angelegenheiten, die Sie nur über die Feiertage erledigen können, bitten wir Sie, rechtzeitig einen Termin für den 2. Januar 2018 mit dem betreffenden Mitarbeiter zu vereinbaren.

Die Termine können unter folgenden Rufnummern vereinbart werden:

Einwohnermeldeamt	034904 40354
Standesamt	034904 40354
Gewerbeamt	034904 40376
Kindertagesstätten	034905 40225
Kasse	034905 40240
Steuern	034905 40234
weitere Bereiche	034904 4030 bzw. 034905 4020

Für Notfälle ist der Bereitschaftsdienst der Stadt Oranienbaum-Wörlitz auch außerhalb dieser Zeiten über die Leitstelle des Landkreises Wittenberg unter folgender Rufnummer erreichbar: 03491 19222

Mit freundlichen Grüßen

Zimmermann

**Stadt Oranienbaum-Wörlitz**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die erste Änderung des Straßenbestandsverzeichnisses der Stadt Oranienbaum-Wörlitz kann in dem Zeitraum vom 11.12.2017 – 11.06.2018 im Bauamt der Stadtverwaltung Oranienbaum-Wörlitz, Ortsteil Oranienbaum, Franzstraße 1, während der Dienststunden

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	9.00 - 11.00 Uhr

durch jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Oranienbaum den 24.11.2017



Seebert  
Stellvertreter Bürgermeister



**Stadt Oranienbaum-Wörlitz****Stellenausschreibung**

In den Kindertagesstätten der Stadt Oranienbaum-Wörlitz werden ab sofort

**staatlich anerkannte Erzieherin/Erzieher**

gesucht.

Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz (Landkreis Wittenberg) mit rund 8.700 Einwohnern hat sieben Kindertageseinrichtungen, in denen Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang betreut werden.

**Zu den Aufgaben gehören insbesondere:**

- sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern im Sinne einer familienergänzenden Betreuung unter Berücksichtigung der altersspezifischen Besonderheiten und individuellen Entwicklungen
- Unterstützung bei der Herausbildung sozialer Verhaltensweisen durch Schaffung von Bildungs-, Erfahrungs- und Erlebnisräumen sowie Erziehung zu Toleranz
- Planung und Dokumentation der pädagogischen Arbeit sowie Beobachtung und Reflektion von kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozessen
- Mitwirkung an der Qualitätsentwicklung der Kindertageseinrichtungen
- Mitwirkung bei Veranstaltungen der jeweiligen Kindertagesstätte
- Zusammenarbeit mit den Eltern und Familien

**Voraussetzungen:**

- Kommunikationsfähigkeit, Belastbarkeit und selbstständige Arbeitsweise
- ein hohes Maß an Flexibilität, Engagement und Einsatzbereitschaft sowie ausgeprägte Teamfähigkeit bei der Gestaltung des pädagogischen und organisatorischen Prozesses
- Bereitschaft zur Fortbildung

**sowie durch Nachweisführung zu belegen:**

- eine abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/-in oder eine andere nach § 21 Abs. 3 KiföG anerkannte Ausbildung (gern auch mit heilpädagogischer Zusatzqualifizierung)
- erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a (1) Nr. 2a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
- Gesundheitsausweis und
- Erste-Hilfe-Ausbildung

Die Anstellung erfolgt zunächst befristet. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt, je nach Einrichtung, mindestens 30 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe S 8a des Tarifvertrages für den öffentlichen Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE).

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Kopien von beruflichen Abschlüssen, Referenzen, Beurteilungen, Zeugnissen etc. sowie die oben genannten Nachweise) richten Sie bitte an die

Stadt Oranienbaum-Wörlitz  
Hauptamt  
Franzstraße 1  
06785 Oranienbaum-Wörlitz

**Stadt Oranienbaum-Wörlitz****Ausbildung bei der  
Stadt Oranienbaum-Wörlitz**

Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz bildet ab dem 1. August 2018

**zwei Verwaltungsfachangestellte  
in der Fachrichtung Kommunalverwaltung**

aus.

**Ausbildung:**

Die theoretische Ausbildung erfolgt durch das Berufsschulzentrum „August von Parseval“ in Bitterfeld-Wolfen und das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V. Die praktische Ausbildung erfolgt in den vier Fachbereichen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz: Hauptamt, Ordnungsamt, Kämmererei und Bauamt.

**Anforderungen:**

- ein guter Realschulabschluss oder Abitur
- ein Interesse für kommunale, politische, verwaltungstechnische und rechtliche Fragen
- gute Umgangsformen und soziales Verständnis
- Zuverlässigkeit und Hilfsbereitschaft
- Kontakt- und Einsatzfreudigkeit
- die Fähigkeit zu selbstständiger und kooperativer Arbeit
- eine gute Allgemeinbildung
- Grundkenntnisse im Umgang mit dem PC

**Ausbildungsdauer:**

3 Jahre

**Bewerbungsunterlagen:**

- Bewerbungsschreiben mit Lichtbild
- tabellarischer Lebenslauf
- Kopie der letzten beiden Schulzeugnisse
- evtl. Beurteilungen, idealerweise von Praktika im Verwaltungsbereich

Interessenten richten ihre schriftliche Bewerbung bitte bis zum **31.01.2018** an die

Stadt Oranienbaum-Wörlitz  
Hauptamt  
Franzstraße 1  
06785 Oranienbaum-Wörlitz

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungsunterlagen werden aus Kostengründen nur zurückgeschickt, wenn Sie uns einen ausreichend frankierten Rückumschlag in angemessener Größe einreichen. Nach telefonischer Vereinbarung können die Unterlagen auch persönlich abgeholt werden, andernfalls erfolgt eine datenschutzgerechte Vernichtung innerhalb von 3 Monaten nach Bewerbungsfristende. Bewerbungskosten werden durch die Stadt Oranienbaum-Wörlitz nicht erstattet.

## Bekanntmachung

### Sprechstunden der Polizei

Die Regionalbereichsbeamten des Polizeireviers Wittenberg, Regionalbereich Oranienbaum-Wörlitz bieten seit Monat Mai **dienstags, in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr** im Ordnungsamt, Zimmer 4 im Rathaus, Franzstraße 1 in Oranienbaum-Wörlitz Sprechstunden an.

Während dieser Zeit können sich Bürger der Stadt Oranienbaum-Wörlitz persönlich an die Regionalbereichsbeamten wenden.

Ebenfalls können Bürger des OT Stadt Wörlitz und OT Vockerode telefonisch einen Termin abstimmen.

Handy-Nr. 0170 3609773

Handy-Nr. 0170 3610651

Ansonsten sind die Regionalbereichsbeamten täglich von 6.00 Uhr bis 15.30 Uhr telefonisch erreichbar.

## Strafverteidiger-Notdienst des Anhaltischen Anwalt Vereins e. V.

Der Strafverteidiger-Notdienst ist unter den Rufnummern 0175 7833334 oder 0170 6422269 jeweils Montag - Donnerstag von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr und am Wochenende von Freitag 16.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr zu erreichen.

### Sprechstunden der Ortsbürgermeister

**Vockerode** Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr  
Baumschulenweg 7  
Ortsbürgermeister  
Renate Luckmann Tel.: 034905 30482

**Wörlitz** Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr  
Erdmannsdorffstr. 87  
Ortsbürgermeister  
Kuno Wendt Tel.: 034905 4020

**Riesigk** Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr  
Wallstraße 26  
Ortsbürgermeister  
Silvia Grune Tel.: 034905 22199

**Gohrau** Dienstag 17.30 - 18.00 Uhr  
Kreisstr. 7  
Ortsbürgermeister  
Walter Bölke Tel.: 034905 20515

**Rehsen** Donnerstag 17.00 - 18.00 Uhr  
Rehsener Str. 1  
Ortsbürgermeister  
Holger Tehsmer Tel.: 034905 20403

**Oranienbaum** Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr  
Franzstr. 1  
Ortsbürgermeister  
Michael Marks Tel.: 034904 4030

**Brandhorst** nach Vereinbarung  
Lange Reihe  
Ortsbürgermeister  
Christel Förtsch Tel.: 034904 4030

**Kakau** nach Vereinbarung  
Alte Schulstraße 10  
Ortsbürgermeister  
Tel.: 034904 40321

**Horstdorf** Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr  
Dorfstr. 112  
Ortsbürgermeister  
Lars Dräger Tel.: 034904 20201

**Griesen** Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr  
Griesener Dorfstraße 36  
Ortsbürgermeisterin  
Doris Graul Tel.: 034905 20227

### Wichtige Rufnummern

Notrufe	
FFw-Rettungsdienst	112
Polizei	110
Polizeistation Oranienbaum	034904 30180
Landkreis Wittenberg	03491 479-0
Einsatzleitstelle Landkreis	110
envia Störungs-Hotline	0800 2305070
MITGAS	0180 22009
Primacom-Kabelfernsehen	0341 42372000
Verein Ein Heim für Tiere Dessau und Umgebung e. V.	
Schwarzer Stamm 11	
06842 Dessau-Roßlau	0177 5961366
Wasser - Heidewasser GmbH	
- während Dienstzeit	03923 610415
- außerhalb der Dienstzeit	039207 95090
Abwasser - WZV	034904 4160
	0177 3245309
Forstamt Annaburg	035385 3131
Stadt Oranienbaum-Wörlitz	
Zentrale	034904 4030
	034905 4020
Fax:	034904 40333
	034905 40299
Bereitschaftsdienst der Stadt Oranienbaum Wörlitz über Landkreis Wittenberg	
Leitstelle	03491 19222

### Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Montag	geschlossen
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen

Die nächste Ausgabe erscheint am:  
**Mittwoch, dem 3. Januar 2018**

Annahmeschluss für redaktionelle  
Beiträge und Anzeigen:  
**Dienstag, der 19. Dezember 2017**

*Herzliche  
Glückwünsche*



- OT Brandhorst**  
am 30.12. Herr Werner Käsebir zum 75. Geburtstag
- OT Gohrau**  
am 18.12. Frau Christel Scheffler zum 75. Geburtstag
- OT Gohrau**  
am 23.12. Frau Marion Weise zum 70. Geburtstag
- OT Horstdorf**  
am 09.01. Frau Brunhilde Richter zum 80. Geburtstag
- OT Kakau**  
am 20.12. Frau Marga Neubauer zum 85. Geburtstag  
am 20.12. Frau Christa Schröter zum 70. Geburtstag  
am 23.12. Herr Günther Thielicke zum 70. Geburtstag
- OT Oranienbaum**  
am 17.12. Frau Gisela Ringling zum 80. Geburtstag  
am 19.12. Frau Helga Börnis zum 75. Geburtstag  
am 21.12. Frau Ruth Röder zum 80. Geburtstag  
am 21.12. Frau Gabriele Schneider zum 70. Geburtstag  
am 24.12. Herr Paul Voigt zum 75. Geburtstag  
am 26.12. Herr Eberhard Bär zum 80. Geburtstag  
am 30.12. Herr Eckard Wischer zum 75. Geburtstag  
am 01.01. Herr Wilfried Heller zum 75. Geburtstag  
am 01.01. Frau Charlotte Sippl zum 90. Geburtstag  
am 04.01. Herr Lothar Graul zum 75. Geburtstag  
am 07.01. Herr Siegfried Heerwald zum 75. Geburtstag  
am 12.01. Herr Alfons Slowik zum 90. Geburtstag  
am 14.01. Herr Klaus Neugebauer zum 80. Geburtstag
- OT Rehsen**  
am 30.12. Herr Lothar Oppermann zum 75. Geburtstag
- OT Riesigk**  
am 06.01. Frau Brigitte Scheffler zum 90. Geburtstag
- OT Vockerode**  
am 01.01. Herr Peter Kunze zum 75. Geburtstag  
am 01.01. Herr Herbert Pflug zum 85. Geburtstag  
am 02.01. Herr Helmut Schmohl zum 80. Geburtstag  
am 07.01. Frau Heidemarie Klinnert zum 70. Geburtstag  
am 08.01. Frau Elfriede Seemann zum 85. Geburtstag  
am 14.01. Frau Erika Paßlack zum 75. Geburtstag
- OT Wörlitz**  
am 18.12. Frau Annelore Anton zum 70. Geburtstag  
am 27.12. Frau Charlotte Anton zum 95. Geburtstag  
am 28.12. Frau Hannelore Lohmann zum 85. Geburtstag  
am 01.01. Herr Wilhelm Riske zum 75. Geburtstag  
am 09.01. Frau Ingeborg Guß zum 75. Geburtstag  
am 09.01. Frau Inge Pirl zum 70. Geburtstag  
am 10.01. Frau Karin Geisler zum 70. Geburtstag

**Biosphärenreservat**

**Veranstaltungshinweis der  
Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe**



Biosphärenreservat  
Mittelelbe



**SACHSEN-ANHALT.  
URSPRUNGSLAND  
DER REFORMATION**  
www.luther-erleben.de

Fr., 29.12., 9.30 Uhr, Oranienbaum,  
Informationszentrum Auenhaus, an der B 107 Gefiederte Freunde  
am Futterhäuschen Familienexkursion zum Thema Vogelfütterung  
im Winter, mit vielen Tipps zum Futter, zur Futterstelle und  
Informationen zu den daheim gebliebenen Arten.

*Günter Weißköppel, ehrenamtlicher,  
Naturschutzhelfer des Biosphärenreservates  
Mittelelbe*

Susanne Reinhardt  
Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe  
Öffentlichkeitsarbeit/Kommunikation  
Tel. 034904 421127, Fax 034904 42121



**Landkreis Wittenberg**

**Außensprechtag des Landkreises  
Wittenberg**

Für Fragen und Anliegen stehen täglich das Bürgerbüro Gräfenhainichen, Karl-Liebknecht-Straße 23 (Telefon: 03491 479-500) zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie ein Bürgerservice durch die Information im Eingangsbereich der Kreisverwaltung Wittenberg (Telefon 03491 479-100) zur Verfügung.

**Alle hier veröffentlichten Satzungen und sonstigen amtlichen Bekanntmachungen wurden vor der Bekanntmachung ausgefertigt und sind im Original unterschrieben und gesiegelt.**

**Kirchliche Nachrichten**

**Katholische Kirche Christkönig  
Oranienbaum**

Feldgasse 4, 06847 Oranienbaum-Wörlitz  
Zuständiges Pfarramt:  
Katholische Pfarrei St. Peter und Paul Dessau  
Zerbster Str. 48, 06844 Dessau-Roßlau, Tel. (0340) 260760  
dessau.st-peter-und-paul@bistum-magdeburg.de  
Bürozeiten: Di + Do 09 - 12:00 Uhr sowie Do 15 - 17:00 Uhr  
Pfarrer: Propst Dr. Matthias Hamann, Tel. (0340) 26076-11  
Seelsorger: Vikar Alexander Stojanovic, Tel. (0340) 26076-13  
Pater Alfons Averbek SM, Tel. (0340) 87019305  
Für Kranken- und Hauskommunionen ist Gemeindeferent  
Norbert Bartsch verantwortlich. Er ist telefonisch unter (0157) 83037102 oder per E-Mail im Dessauer Pfarramt erreichbar.

**Gesegnete Advent – und Weihnachtszeit!**

Im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Pfarrei wünsche ich den Gemeindegliedern und ihren Angehörigen im Bereich der Stadt Oranienbaum-Wörlitz eine besinnliche Adventszeit, gnadenreiche Weihnacht und ein glückseliges neues Jahr. Bedanken möchten wir uns bei allen ehrenamtlich engagierten Gemeindegliedern und Wohltätern für ihre Unterstützung im zurückliegenden Jahr und sagen ein allen herzliches Vergelts Gott!

*Ihr Propst Dr. Matthias Hamann*

**Mitteilungen – Dezember 2017**

- 10.12., So., **2. Advent**  
10:30 Uhr Hl. Messe in Oranienbaum (Kollekte für die Pfarrei)
- 17.12., So., **3. Advent**  
09:30 Uhr Möglichkeit zum Empfang des Bußsakramentes  
10:30 Uhr Hl. Messe in Oranienbaum (Kollekte für die Pfarrei)
- 19.12., Di.  
19:00 Uhr Bibelteilen im Gemeindefeldgasse 4





**24.12., So., 4. Advent/Heiligabend**

17:00 Uhr Messe am Heiligen Abend mit Krippenfeier (Weihnachtskollekte für das Hilfswerk Adveniat)

**26.12., Di., Stephanitag (2. Weihnachtstag)**

10:30 Uhr Hl. Messe in Oranienbaum (Kollegte für die Pfarrei)

**31.12., So., Fest der Heiligen Familie (Sylvester)**

10:30 Uhr Hl. Messe in Oranienbaum zum Jahresschluss

**Vorschau Januar 2018****01.01., So., Neujahr – Hochfest der Gottesmutter**

10:30 Uhr Hl. Messe in Oranienbaum (Kollegte für die Pfarrei)

**06.01., Sa., Epiphanie – Heilige Drei Könige**

10:30 Uhr Hl. Messe in Oranienbaum mit der evangelischen Gemeinde (Kollegte für die Sternsinger); musikalisch gestaltet vom Bläserchor

anschl. Gemeindetreff mit Mittagsimbiss

**Sternsingeraktion:** Auch zu Beginn des Jahres 2018 sind die Sternsinger in unserer Pfarrei unterwegs. Sie bringen den Segen zu den Menschen und sammeln Gaben für die Kinder dieser Welt. Wenn Sie den Besuch der Sternsinger wünschen, melden Sie sich bitte bis Weihnachten 2017 bei uns!

**07.01., So., Fest der Taufe des Herrn**

10:30 Uhr Hl. Messe in Oranienbaum (Kollegte für die Pfarrei)



**Christenlehre:** Sonnabend, 16.12.2017, 9.30 - 12.00 Uhr in der Horstdorfer Kirche

Gottesdienste:

06.01.2018, Epiphania, 10.30 Uhr Ökumenischer Gottesdienst in der Katholischen Kirche in Oranienbaum

Weihnachtsliedersingen der Kirchenchöre des Kirchenkreises Dessau

Epiphania, 06.01.2018, 16.00 Uhr, St. Johanniskirche, Dessau-Roßlau

**Bericht von der Aktion „Weihnachten im Schukarton“ 2017**

Foto: Johannes Killyen

In diesem Jahr haben wir uns zum dritten Mal bei der Aktion „Weihnachten im Schukarton“ beteiligt. Waren es im letzten Jahr 25 Päckchen, so wurden in diesem von der ITE Wörlitz, der Ev. Kirchengemeinde Horstdorf und der Ev. Kirchengemeinde Wörlitz 52 Päckchen gepackt. Die Päckchen wurden von Kindern der ITE Wörlitz am 16.11.2017 zur Sammelstelle ins Landeskirchenamt der Ev. Landeskirche Anhalts nach Dessau gebracht.

Ein herzliches Dankeschön allen, die sich an der Aktion beteiligt haben!

Pfarrer Th. Pfennigsdorf

**Kirchliche Nachrichten des Evangelischen Pfarramtes Wörlitz - Dezember 2017****Informationen für die Kirchengemeinden Wörlitz, Vockerode, Horstdorf, Riesigk und Rehsen**

Die Gemeindeglieder der Parochie Wörlitz und Pfarrer Thomas Pfennigsdorf wünschen Ihnen allen ein frohes, friedliches und gesegnetes Weihnachtsfest 2017!

**Sprechzeiten von Pfarrer Pfennigsdorf**

Sie erreichen Pfarrer Pfennigsdorf im Pfarrhaus im Ortsteil Wörlitz am besten dienstags, 10 Uhr bis 12 Uhr und freitags, 16 Uhr bis 18 Uhr.

Gespräche mit Pfarrer Pfennigsdorf können auch telefonisch vereinbart werden (Tel.: 034905 20508), Kontakt ist auch per E-Mail möglich: pfarramt-woerlitz@kircheanhalt.de.

Regionale Veranstaltungen

**AUSLESE****- Die Freude am Lesen -**

Liebe Bücherfreundinnen und -freunde, zu unserer Adventsfeier mit *Bücherquiz und Weihnachtsgeschichten* treffen wir uns am **8. Dezember 2017, 19.30 Uhr**, im **Antiquariat**.

Ich freue mich auf unser Beisammensein!

Herzliche Grüße

Ihre M. Weise

**Konzerte**

Kirche Horstdorf

**Adventsmusik mit dem Flötenkreis**

Sonnabend, 09.12.2017, 16.30 Uhr, Eintritt frei

**Konfirmandenunterricht:** Sonnabend, 09.12.2017, 10.00 - 14.00 Uhr im Pfarrhaus Oranienbaum

**Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Wörlitz****Kerzenspenden**

Für Heiligabend bitten wir Sie, uns noch mit einfachen, weißen Haushaltskerzen zu versorgen. Danke, dass wir bis jetzt immer ausreichend Kerzen bekommen haben!

Bitte bringen Sie die Kerzen zu einer Veranstaltung in die Kirche mit oder geben Sie sie bei einem Gemeindegliederratsmitglied oder im Ev. Pfarramt Wörlitz ab.

Vielen Dank sagen wir schon einmal für die Kerzen, die zum 1. Advent für die „Lichterkerche“ gespendet wurden!

Pfarrer Th. Pfennigsdorf

**Gottesdienste**

10.12.2017, 2. Advent, 10.30 Uhr, Einführung des neuen Gemeindegliederates, mit Abendmahl, im Gemeindeforum

17.12.2017, 3. Advent, 10.30 Uhr, im Gemeindeforum

20.12.2017, Mittwoch, 18.00 Uhr Andacht in der St. Petri Kirche zum „Lebendigen Adventskalender“, Türchen Nr. 20

24.12.2017, 4. Advent und Heiligabend, 17.00 Uhr Christvesper mit musikalischem Krippenspiel „Mitten in der Nacht“ und Chorgesang in der St. Petri Kirche

22.00 Uhr Christnacht

25.12.2017, 1. Weihnachtstag, 10.30 Uhr, mit Abendmahl, im Gemeindeforum

31.12.2017, 1. Sonntag nach dem Christfest, Silvester, 17.00 Uhr in der St. Petri Kirche

06.01.2018, Epiphania, 10.30 Uhr Ökumenischer Gottesdienst in der Katholischen Kirche in Oranienbaum

06.01.2018, Epiphania, 16.00 Uhr, St. Johanniskirche Dessau: Weihnachtsliedersingen der Kirchenchöre des Kirchenkreises Dessau

07.01.2018, 1. Sonntag nach Epiphania, 10.30 Uhr, im Gemeinderaum

Gemeindeveranstaltungen

Seniorenkreis: Mittwoch, 06.12.2017, 14.15 Uhr Abfahrt vor dem Pfarrhaus in Wörlitz zum Patenkindergarten „Marienschule“ nach Dessau

Seniorenkreis: Mittwoch, 13.12.2017, 14.00 Uhr, Adventsfeier

#### Kirchenmusik

Gospelteens: montags, 18.30 Uhr, Gemeinderaum

Flötenkreis Erwachsene: montags, 19.15 Uhr, Gemeinderaum

Flötenkreis Kinder: dienstags, 15.20 Uhr, Kita und 17.00 Uhr, Gemeinderaum

Kinderchor: dienstags, 16.00 Uhr, 12.12., 19.12. und 22.12.17 (Generalprobe) Kirche

Chor: donnerstags, 19.30 Uhr, Gemeinderaum

Ort: Gemeinderaum in Wörlitz

#### Kirchlicher Unterricht

**Konfirmandenunterricht:** Sonnabend, 09.12.2017,

10.00 - 14.00 Uhr im Pfarrhaus Oranienbaum

**Christenlehrevormittag:** Sonnabend, 16.12.2017, 9.30 - 12.00 Uhr in der Horstdorfer Kirche

#### Krippenspielproben

s. Kinderchor

### Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Vockerode:

#### Gottesdienste

10.12.2017, 2. Advent, 14.00 Uhr, Einführung des neuen Gemeindegottesdienstes, anschl. Adventsfeier

16.12.2017, Sonnabend, 18.00 Uhr „Lebendiger Adventskalender“, Türchen Nr. 16

24.12.2017, Heiligabend, 15.30 Uhr, Christvesper

26.12.2017, 2. Weihnachtstag, 9.00 Uhr, Winterkirche  
Gemeindeveranstaltungen

Seniorenkreis: Mittwoch, 06.12.2017, 15.00 Uhr Nikolausfeier beim Patenkindergarten „Marienschule“ in Dessau. Abfahrt in Vockerode: 14.30 Uhr

Adventsfeier: Sonntag, 10.12.2017, 15.00 Uhr in der Winterkirche

Seniorenkreis: Mittwoch, 13.12.2017, 14.00 Uhr, Adventsfeier in **Wörlitz**

### Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Horstdorf

#### Gottesdienste

05.12.2017, Dienstag, 18.00 Uhr „Lebendiger Adventskalender“, Türchen Nr. 5

09.12.2017, Sonnabend vor dem 2. Advent, 14.30 Uhr, Gottesdienst, Einführung des neuen Gemeindegottesdienstes, anschl. Adventsfeier

24.12.2017, Heiligabend, Christvesper 17.00 Uhr, mit Krippenspiel

26.12.2017, 2. Weihnachtstag, 10.30 Uhr, ab 9.30 Uhr gemeinsames Weihnachts-Mitbring-Frühstück. Herzliche Einladung an alle Horstdorfer!

09.01.2018, Dienstag, 14.00 Uhr Werktagsgottesdienst

Gemeindeveranstaltungen

#### Adventsfeier - Sonnabend, 09.12.2017

14.30 Uhr Gottesdienst mit Einführung des neuen Gemeindegottesdienstes

15.30 Uhr Gemütliches Beisammensein mit gemeinsamen Kaffeetrinken

16.30 Uhr Adventskonzert des Flötenkreises mit besinnlichen Texten

Für das Kaffeetrinken freuen wir uns über Kuchen und Gebäckspenden. Bitte bei Heike Dahmann melden.

#### Lebendiger Adventskalender – Türchen Nr. 5

Am Dienstag, 05.12.2017 findet wieder um 18.00 Uhr der „Lebendige Adventskalender“ in Horstdorf statt.

Wir wollen Adventslieder singen, einen Text hören und uns bei Glühwein und Plätzchen begegnen. Herzliche Einladung an alle in Oranienbaum-Wörlitz und besonders an die Horstdorfer!

Krippenspielproben: Donnerstag, 07., und 14.12.2017, 17.00 Uhr; Generalprobe Donnerstag, 21.12.2017, 17.00 Uhr

Frauenkreis: Dienstag, 12.12.2017, 14.00 Uhr, Adventsfeier und

Dienstag, 09.01.2018, 14.00 Uhr

Handarbeitskreis: Erst wieder im Januar 2018

#### Danke schön



Foto: Thomas Pfennigsdorf

sagt der Gemeindegottesdienst Horstdorf allen, die am Sonnabend, 18.11.2017, mit beim Friedhofseinsatz geholfen haben. 35 Helferinnen und Helfer waren gekommen.

Dadurch, dass Sie mithelfen, können wir die Kosten auf unserem Friedhof günstig halten.

#### Herzlichen Dank!

Marika Walther

Vorsitzende des GKR Horstdorf

### Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Riesigk

#### Gottesdienst

10.12.2017, 2. Advent, 18.00 Uhr: „Lebendiger Adventskalender“, Türchen Nr. 10

24.12.2017, Heiligabend, 14.00 Uhr

26.12.2017, 2. Weihnachtstag, 10.30 Uhr in der Kirche Horstdorf, mit Weihnachts-Mitbring-Frühstück ab 9.30 Uhr

Gemeindeveranstaltungen

Seniorenkreis Gohrau, Donnerstag, 14.12.2017, 14.00 Uhr

Adventsfeier

Gemeindegottesdienst, Donnerstag, 14.12.2017, 19.00 Uhr

zugleich Adventsfeier im „Herzog zu Anhalt“, Gohrau

Gemeindegottesdienst Riesigk, Mittwoch, 20.12.2017, 14.00 Uhr

Adventsfeier

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

Jetzt als ePaper lesen

auf Ihrem PC, Laptop oder Smartphone.

Lesen Sie gleich los:  
[epaper.wittich.de/3096](http://epaper.wittich.de/3096)

## Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Rehsen

### Gottesdienst

24.12.2017, Heiligabend, 17.00 Uhr, mit Krippenspiel  
26.12.2017, 2. Weihnachtstag, 10.30 Uhr in der Kirche Horst-  
dorf, mit Weihnachts-Mitbring-Frühstück ab 9.30 Uhr  
Gemeindeveranstaltungen

Seniorenkreis Gohrau, Donnerstag, 14.12.2017, 14.00 Uhr Ad-  
ventsfeier  
Gemeindekirchenratssitzung, Donnerstag, 14.12.2017, 19.00 Uhr  
zugleich Adventsfeier im „Herzog zu Anhalt“, Gohrau

Pfarrer Thomas Pfennigsdorf, Wörlitz

## Lebendiger Adventskalender in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Auch 2017 findet unter der Führung der Kirchengemeinden in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz ein Lebendiger Adventskalender statt. Der diesjährige Kalender steht unter dem Thema: Macht hoch die Tür.

Die Veranstaltungsorte erkennen Sie ab spätestens 1. Dezember an entsprechenden Fenster- oder Hausdekorationen mit der Nummer des Adventskalendertürchens.

An den einzelnen Veranstaltungsorten treffen sich jeden Abend

um 18 Uhr Menschen vor den Türen, um sich in der Adventszeit auf das bevorstehende Weihnachtsfest einzustimmen. Die jeweiligen Gastgeber bieten ein kleines Programm, nach eigenen Vorstellungen. Von gemeinsamem Singen über Gedichte bis zum kurzen Theaterstück ist jedes Jahr etwas dabei. Anschließend gibt es bei Glühwein oder Kinderpunsch und deftigen oder süßen Kleinigkeiten Gelegenheit für die Menschen sich zu be-  
gegneten und miteinander ins Gespräch zu kommen.

Die weiteren Termine im Dezember sind:

06.12.2017	Mittwoch	Oranienbaum	Schloßstraße 9	Kita Kinderland
07.12.2017	Donnerstag	Oranienbaum	Wittenberger Straße 40, Feuerwehr	Freiwillige Feuerwehr Oranienbaum
08.12.2017	Freitag	Oranienbaum	Leopoldstraße 10a	Kita „Oranienbaumer Spielgarten“
09.12.2017	Samstag	Oranienbaum	Schloßstraße 59, Ackerbürgerhof	Frau Jäger und Herr Klug
10.12.2017	Sonntag	Riesigk	An der Kirche 1	Ev. Kirchengemeinde Riesigk
11.12.2017	Montag	Oranienbaum	Wittenberger Straße, Kath. Kirche Christkönig	Kath. Kirchengemeinde Oranienbaum
12.12.2017	Dienstag	Goltewitz	Heinrich-Heine-Straße 1	Anhaltischer Reit- und Fahrverein Wörlitzer Winkel e. V.
13.12.2017	Mittwoch	Wörlitz	Erdmannsdorffstr. 65, im Garten	Park-Apotheke Wörlitz
14.12.2017	Donnerstag	Oranienbaum	Schloßstraße 17 (Busbahnhof)	Stadtinformation
15.12.2017	Freitag	Oranienbaum	Sollnitzer Straße 20	Familie Klempert
16.12.2017	Samstag	Vockerode	Walderseeer Str., Kirche Vockerode	Ev. Kirchengemeinde Vockerode
17.12.2017	Sonntag	Oranienbaum	Wittenberger Straße (neben Fahrschule)	Freie ev. Gemeinde
18.12.2017	Montag	Kakau	Alte Schulstraße 10	Gemeinde Kakau
19.12.2017	Dienstag	Oranienbaum	Marienstraße 41, Cafeteria	Seniorenstift Katharina und Gesamtschule im Gartenreich
20.12.2017	Mittwoch	Wörlitz	Kirchgasse 34, St.-Petri-Kirche	Ev. Kirchengemeinde Wörlitz
21.12.2017	Donnerstag	Oranienbaum	Brauerstraße 26, Pfarrhaus	Ev. Kirchengemeinde Oranienbaum
22.12.2017	Freitag	Oranienbaum	Kirchstraße 26	Familie Möglich
23.12.2017	Samstag	Oranienbaum	Brauerstraße 14	Familie Schweichler-Borschel
<b>24.12.2017</b>			15:30 – Ev. Kirchen in Oranienbaum und Wörlitz 16:00 – Freie evangelische Gemeinde Oranienbaum (Marienstraße 34, Dessau) 17:00 – Kath. Kirche Oranienbaum, Ev. Kirchen in Horstdorf und Vockerode 22:00 – Ev. Kirche in Goltewitz	

## Kirchliche Nachrichten des Evangelischen Pfarramtes Oranienbaum Dezember 2017

Pfarrerinnen Spieker erreichen Sie telefonisch unter der Nummer 034904 20512 oder über die E-Mail-Adresse:

oranienbaum@kircheanhalt.de

Das Pfarr- und Gemeindebüro in Oranienbaum, Brauerstraße 26, ist dienstags und freitags von 8 bis 11 Uhr geöffnet.

### Offenes Pfarrhaus

Statt der „Offenen Kirche“ im Sommerhalbjahr haben wir jetzt donnerstags jeweils von 14 bis 17 Uhr ein „Offenes Pfarrhaus“. Bei einer Tasse Kaffee oder Tee kann man dort im Warmen miteinander ins Gespräch kommen, handarbeiten, Mensch ärgere dich nicht oder Karten spielen, Volkslieder singen oder was Ihnen sonst noch einfällt. Jede und jeder ist herzlich dazu eingeladen! (Und ihr Portemonnaie können Sie zu Hause lassen).

### Lebendiger Adventskalender in Oranienbaum-Wörlitz

Ab dem 1. Dezember öffnet sich wieder jeden Abend eine Tür unseres lebendigen Adventskalenders. Jeweils um 18 Uhr gibt es nach einem kurzen Programm bei einem warmen Getränk

und einer Kleinigkeit zu essen die Möglichkeit miteinander ins Gespräch zu kommen und sich auf die Advents- und Weihnachtszeit einzustimmen. Wer seine Tür öffnet, entnehmen Sie bitte den Aushängen und Veröffentlichungen.

### Adventsmusik am Sonntag, 10. Dezember, 2. Advent in der Stadtkirche Oranienbaum

Am Sonntag, 10. Dezember lädt die Evangelische Kirchengemeinde Oranienbaum um 17 Uhr zur Adventsmusik mit geistlicher Besinnung ein. Der Eintritt ist kostenlos. Gestaltet wird die Musik von Mitgliedern der Posaunenchor aus Gräfenhainichen und Oranienbaum und Sängerinnen und Sängern aus Oranienbaum-Wörlitz.

### Schon mal vormerken:

Vom **25. bis 27. Mai 2018**, dem Wochenende mit dem Oranienfest, werden unsere **niederländischen Partnergemeinden** in Oranienbaum zu Gast sein.

Vom **1. bis 7. Juli 2018** sind alle Kinder, von 7 bis 12 Jahren wieder zum gemeinsamen Zelten beim **Kiddercamp** am Freibad

in Piesteritz eingeladen. Genauere Informationen folgen später.

### Gottesdienste

- 10. Dezember, 17 Uhr, Stadtkirche Adventsmusik mit geistlicher Besinnung
- 17. Dezember, 10.30 Uhr, Stadtkirche Gottesdienst
- Dienstag 19. Dezember, 10.00 Uhr Haus Katharina mit Posaunenchor
- Heiligabend, Sonntag 24. Dezember, 15.30 Uhr, Stadtkirche mit Krippenspiel und Posaunenchor
- Heiligabend, Sonntag, 24. Dezember, 22.00 Uhr, Goltewitz mit Bläsern
- 26. Dezember, 2. Weihnachtstag, 10.30 Uhr, Stadtkirche
- 31. Dezember, Altjahrsabend, 10.30 Uhr, Stadtkirche mit Abendmahl
- Samstag 6. Januar, Epiphania, 10.30 Uhr gemeinsamer Gottesdienst in der katholischen Kirche
- 14. Januar, 10.30 Uhr im Pfarrhaus mit Abendmahl

### Gemeindeveranstaltungen

- Christenlehre 1. bis 6. Schuljahr samstags in Horstdorf: 16. Dezember, 9.30 bis 12 Uhr
- Konfirmandenunterricht samstags in Oranienbaum: 9.10 bis 15 Uhr
- Jugendgruppe für 12- bis 15-Jährige in Oranienbaum: freitags 18.30 bis 20 Uhr, Termine nach Absprache
- Frauenkreis: Montag 4. Dezember, 19.30 Uhr
- Seniorenkreis **im Haus Katharina** gemeinsam mit dem Mittwochs-Seniorenkreis : Dienstag, 5. Dezember, 14.30 Uhr
- Seniorenkreis Im Pfarrhaus: Mittwoch, 20. Dezember, 14 Uhr

### Kirchenmusik

Jungbläser: freitags 18.30 Uhr

Posaunenchor: freitags 19.00 Uhr

Kirchenchor: donnerstags 19.30 Uhr in Wörlitz

### Jugendfahrt nach Bremen

Vom 4. bis 9. Oktober machte sich eine Gruppe von Jugendlichen auf den Weg nach Bremen, nicht um dort als Stadtmusikanten tätig zu werden (obwohl die technische Ausrüstung dafür durchaus im Reisegepäck war), sondern um die Stadt zu erkunden. Zwar stießen sie unterwegs nicht auf ein Räuberhaus, aber eine Prise Abenteuer bekam die Fahrt durch einen Ausflug mit der Bahn nach Bremerhaven: Zunächst wurden im Klimahaus die einzelnen Klimazonen der Erde hautnah erlebt, von Schnee und Eis und dadurch ausgelöstem Steinschlag und tropischer schwül-warmer Hitze war alles dabei. Anschließend gab es dann noch Gelegenheit, dass ein oder andere Schiff zu erkunden. Und als dann die Rückreise angetreten werden sollte, begann das Abenteuer: Sämtlicher Zugverkehr war wegen eines Sturmes schon seit Stunden eingestellt, eventuell würde gegen Mitternacht wieder was fahren... Umsteigen aufs Taxi war auch sinnlos, da die Autobahn ebenfalls gesperrt war. Im Gegensatz zu den anderen in der kalten Bahnhofshalle Wartenden, machten die Jugendlichen es sich mit schnell herbeigeschaffter Notversorgung in einem gestrandeten Zug gemütlich. Am Abend gab es dann doch noch einen Bus als Schienenersatzverkehr und alle fielen schließlich im Bremer Quartier in ihre Betten. Die anderen Tage konnten dann wie geplant mit abendlichem gemeinsamem Kochen durchgeführt werden.

liche Frauen mit ihrer Pfarrerin im Oranienbaumer Pfarrhaus im Gemeinderaum um den Tisch. Heute wird für das kommende Jahr geplant. Entsprechend den Ereignissen im Jahreslauf, wird für jeden Monat für das Treffen ein Thema gesucht: Vorbereitung des Weltgebetstages, Johannistag in Goltewitz, Erkunden der Mildenseer Kirche, Besuch des Panoramas in Wittenberg ... Für die leer am Tisch stehenden Stühle würden wir uns über neu Hinzukommende freuen.



FOTO: Spieker

### Kinder und Jugendliche werden wählen

Nachdem die konfirmierten Jugendlichen und Erwachsenen bereits im Oktober entscheiden konnten, wie es in den evangelischen Kirchengemeinden weiter geht, wollen jetzt auch die Kinder und Jugendlichen dort mitreden. Deshalb soll zusätzlich zu den Gemeindegemeinderäten der einzelnen Gemeinden ein gemeinsamer Kinder- und Jugendrat der Gemeinden der Landeskirche Anhalts in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz gewählt werden.

Wer zu diesem Kinder- und Jugendrat gehört, entscheiden alle Kinder und Jugendlichen, die die 2. Klasse schon abgeschlossen aber und ihren 22. Geburtstag noch nicht gefeiert haben und zu einer der Gemeinden gehören. Außerdem dürfen alle, die zu dieser Altersgruppe gehören wählen, die regelmäßig an Gemeindeangeboten wie Christenlehre, Gottesdiensten oder Kinderchor teilnehmen, auch wenn sie noch nicht getauft sind oder zu einer anderen Kirchengemeinde gehören.

Deshalb brauchen wir jetzt Kinder und Jugendliche, die wählen dürfen und die 5. Klasse schon abgeschlossen haben, die Lust haben im Kinder- und Jugendrat mitzumachen. Der Kinder- und Jugendrat soll die Gemeindegemeinderäte bei allem, was Kinder und Jugendliche betrifft beraten. Außerdem soll er eigene Ideen haben und die dann auch in die Tat umsetzen. Um das auch bezahlen zu können, wird der Kinder- und Jugendrat eigenes Geld bekommen. Der Kinder- und Jugendrat wird 7 Mitglieder haben, damit jede Kirchengemeinde vertreten sein kann, aber es bei Abstimmungen kein „Unentschieden“ geben kann. Wer Lust hat im Kinder- und Jugendrat aktiv mitzumachen, muss sich bis zum 15. Januar im Pfarramt Oranienbaum oder im Pfarramt Wörlitz melden. Gewählt wird dann vom 10. Februar bis zum 10. März per Briefwahl.



FOTO: Spieker

### Frauenkreis

Es ist Montag 19.50 Uhr, seit zwanzig Minuten sitzen fünf fröh-

## Notdienste

### Arztbereitschaften

ohne Vorwahl  
nach Dienstschluss 116117

### Zahnärzte

Leitstelle Wittenberg, Tel. 03491 19222



## Vereine und Verbände

### Anglerverein Oranienbaum e.V.

#### Vereinsinformation

Traditionell sind wir Angler wieder auf dem Weihnachtsmarkt am 09.12. und 10.12.2017. An beiden Tagen gibt es ab ca. 13.00 Uhr leckere Häppchen und Fischbrötchen.



Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Für unsere Vereinsmitglieder führen wir die Beitragskassierung 2018 auf der Anglerversammlung am 12.01.2018 ab 18.30 Uhr in der Tabakfabrik durch.

Wer einen neuen Mitgliedsausweis benötigt, bitte ein Passbild mitbringen.

*Wir wünschen unseren Vereinsmitgliedern, Ihren Familien und allen die uns nahe stehen ein besinnliches Weihnachtsfest und für das neue Jahr viel Gesundheit und Erfolg.*

Der Vorstand

### Gebietsverkehrswacht Oranienbaum e. V. informiert!

Am 4. November, anlässlich der Jahreshauptversammlung der Landesverkehrswacht Sachsen-Anhalt, wurden verdienstvolle Verkehrswachtmitglieder ausgezeichnet. Unser Präsident Friedhard Weber konnte die höchste Auszeichnung der Deutschen Verkehrswacht für sein Lebenswerk mit der „Ehrendadel der Deutschen Verkehrswacht in Gold“ in Empfang nehmen.



Diese Auszeichnung wurde durch den Minister für Landesentwicklung und Verkehr, Thomas Webel, vorgenommen. Zu dieser Auszeichnung gratulieren Vereinsmitglieder unserem Präsidenten herzlich.

In der Begründung zur Auszeichnung wurde seine jahrelange Tätigkeit für die Verkehrserziehung im Land Sachsen – Anhalt hervorgehoben.

Als Vizepräsident der Landesverkehrswacht Sachsen – Anhalt hat er sich besondere Verdienste beim Aufbau und Erhalt der Jugendverkehrsschulen in Sachsen – Anhalt erworben. Nicht zu vergessen sind seine Leistungen in ehrenamtlicher Arbeit unserer Jugendverkehrsschule. Von der Grundschulstufe bis zum Gymnasium werden seit Jahren in unserer Einrichtung Kinder und Jugendliche auf das richtige Verhalten im Straßenverkehr vorbereitet.

Im Oktober fand an 3 Samstagen der Licht-Test 2017 in ausgewählten Werkstätten in Oranienbaum und Gräfenhainichen statt. Insgesamt wurden 63 PKW vorgestellt und die Lichtanlagen durch die Fachwerkstätten überprüft und bei Bedarf korrigiert. Von diesen 63 PKW waren 34 fehlerfrei, das entspricht 54%. Interessant ist hierbei auch die altersmäßige Zusammensetzung der Fahrzeugführer.

Von den 63 Fahrzeugführern waren

- 1 Teilnehmer unter 30 Jahren
- 17 Teilnehmer bis 60 Jahren
- 45 Teilnehmer von 61 bis 90 Jahre alt.

Der jüngste Teilnehmer war 18 Jahre alt, der älteste Teilnehmer war 87 Jahre alt. Wenn man Teilnehmerzahl, Altersstruktur und Fehlerquote (46 %) betrachtet, so liegt das Ergebnis durchaus auf dem Niveau des Vorjahres ins Sachsen Anhalt. Wenn auch die festgestellten Mängel meist geringfügig waren, so sollte man unbedingt erwähnen, dass die Teilnehmer freiwillig ihr Kfz vorgeführt haben, d. h. die tatsächliche Mängelquote ist weitaus höher. Bezogen auf die Teilnehmerzahlen ist festzustellen, dass vor 10 – 12 Jahren noch 180 – 220 Teilnehmer zu verzeichnen waren. Auch die altersmäßige Struktur der Kraftfahrer lässt deutlich erkennen, wer an diesem Licht-Test Interesse zeigt und wer es eigentlich nötig hätte! An dieser Stelle möchten wir unseren Vereinsmitgliedern Harald Krümming, Wolfgang Gärtner, Manfred Winkler, Friedhard Weber und Lothar Dönitz Dank sagen für ihr ehrenamtliches Engagement an den Einsatzorten. Besonders möchten wir an dieser Stelle unser Vereinsmitglied Manfred Winkler hervorheben, welcher in akribischer Arbeit die Statistik erarbeitet hat und die hier auszugsweise veröffentlicht werden kann. Auch unser Partner im Autohaus Hebold in Gräfenhainichen, Werkstatt der Tankstelle Q1, sowie Auto-Tennert in Oranienbaum gilt der Dank unserer Verkehrswacht. Werkstatt Tennert hatte zudem eine vorbildliche Sichtwerbung sowie im Amtsblatt für Aufmerksamkeit gesorgt. Jedem Teilnehmer am Licht-Test wurde ein Kalender 2018 überreicht.

#### Liebe Leser des Amtsblattes!

Die Gebietsverkehrswacht möchte für Sie wieder in unseren Beiträgen die „Verkehrsrechtsecke“ veröffentlichen. Hier sollten wieder (wie bis Juni 2015) aktuelle Verkehrsrechturteile sowie Anfragen der Bürger aus dem „Winkel“ veröffentlicht bzw. beantwortet werden.

Heute: Aktuelle Rechtslage beim Benutzen von Handys StVO § 23 Abs. 1a

Wer ein Fahrzeug führt, darf ein Mobil- oder Autotelefon nicht benutzen, wenn hierbei das Mobiltelefon oder der Hörer des Autotelefons aufgenommen oder gehalten werden muss. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug steht und bei Kraftfahrzeugen der Motor ausgeschaltet ist.

Bußgeld!

Tatbestand: Handy am Steuer benutzt (als Fahrer eines Kfz) 60,00 € Bußgeld und einen Punkt.

Tatbestand: Das Handy beim Radfahren benutzt 25,00 € Bußgeld.

(Quelle: Mobil und sicher S. 30)

*Die Gebietsverkehrswacht Oranienbaum wünscht allen Lesern ein frohes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins Jahr 2018, sowie stets unfallfreie Fahrt!*

*Gebietsverkehrswacht Oranienbaum e. V.  
Reinhard Kuhnt*

### 15. Fürst- Franz- Gedächtnisschleppjagd

Zum 15. Mal richtete der Anhaltische Reit- und Fahrverein die Schleppjagd durch die Wörlitzer Elbaue aus.

Eine solche Veranstaltung wäre ohne Sponsoren und freiwillige Helfer nicht möglich. Wir möchten uns an dieser Stelle bei allen bedanken, die dieses besondere Ereignis ermöglicht haben.

Unser besonderer Dank gebührt der Schirmherrin der Jagd Frau Edda Darboven, für ihre Unterstützung in den letzten fünfzehn Jahren.

Wir danken der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz, allen Landeignern und der Agrargenossenschaft Wörlitz eG für die Erlaubnis ihre Flächen nutzen zu dürfen.

Besondere Unterstützung bei der Planung und Durchführung der Veranstaltung erfahren wir wieder durch das Ringhotel „Zum Stein“, für die wir außerordentlich dankbar sind.

Wir danken der Wörlitzer Brauerei für ihre langjährige Unterstüt-

zung. Weiterhin gilt unser Dank dem Pferdehof „Zur Elbaue“, der Pension „Am Markt“, der Fleischerei Herziger und der Fleischerei Freigang sowie der Stadt Oranienbaum-Wörlitz.

Am Ende des Jahres möchten wir an dieser Stelle allen Vereinsmitgliedern, Freunden und Unterstützer eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Fest und einen guten Rutsch in das nächste Jahr wünschen.

Anhaltischer Reit- und Fahrverein Wörlitzer Winkel e. V.

**Ausschreibung**

**38. Silvesterlauf – Oranienbaum 2017/18**

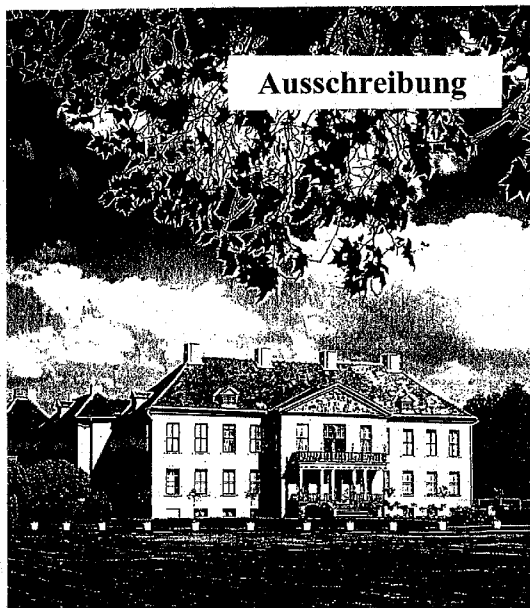
Wettbewerbe: **2,5 km und 10 km Pokallauf**  
 Zum 11. Mal! **Nordic Walking** Start 09:00 Uhr **neu** mit Start-Nr. und Einlauflisten  
 Veranstalter: Oranienbaumer Sportverein „Hellas 09“ e.V.  
 Termin: **Sonntag, 07. Januar 2018**  
 Start: **Nordic Walking 09:00 Uhr, 2,5 Km-Lauf 10:00 Uhr und 10 Km- Lauf 10:10 Uhr**  
 Ort: **Sportplatzanlage „Am Waldhaus“ in 06785 Oranienbaum-Wörlitz, Am Waldhaus 3B**  
 Altersklassen: **10 km Pokallauf Jugend, Frauen und Männer: AK-Bewertung 2,5 km Lauf (keine AK-Bewertung), außer U 10 – U16: AK-Bewertung**  
 Online-Anmeldung: **svhellas09**  
 Meldeschluss: **06. Januar 2018**  
 Startgebühr: **Frauen / Männer 10 km 6,00 € Nordic Walking / Jugend 10 km / Kinder 2,5 km 3,00 €**  
**Die Startgebühr ist am Wettkampftag bis 08:45 (Nordic Walking) bzw. 09:30 Uhr (10 km und 2,5 km -Lauf) zu entrichten.**  
 Nachmeldung: **Am Wettkampftag bis 09:00 Uhr gegen 2,00 € Nachmeldegebühr zum Startgeld**  
 Auszeichnungen: **Beim 10 km-Lauf erhalten die 1. bis 3. Plätze einen Pokal und ein Ehrengeschenk (Frauen und Männer) in der AK-Bewertung. Beim Nordic Walking erhalten Platz 1 bis 3 Urkunden. Beim 2,5 km-Lauf erhalten Platz 1 bis 3 Urkunden (nur U10 bis U16).**  
 Haftung: **Für abhanden gekommene Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung.**  
 Sonstiges: **Das Organisationsbüro ist am Wettkampftag ab 08:00 Uhr geöffnet. Die Wettkampfstrecke befindet sich am Ortsausgang in Richtung Dessau und ist beschildert mit „Silvesterlauf“. Eine witterungsbedingte Absage ist der Homepage zu entnehmen.**  
 Strecke: **Überwiegend Waldwege rund um das „Alte Forsthaus“, 2,5 km, 10 km Pokallauf sind 4 Runden je 2,5 km.**  
**Wettkampfprotokoll ist unter **springer-sport** zu entnehmen.**  
**Jeder Teilnehmer erhält eine Start-Nr. mit Transponder, die nach dem Zieleinlauf abzugeben ist. Bei Verlust oder Beschädigung ist eine Gebühr von 10,00 € zu entrichten.**  
**Die Start-Nr. sind sachgemäß zu befestigen. Sicherheitsnadeln sind vom Läufer selbst zu organisieren.**  
**Die Start-Nr. (10 km) ist während der Siegerehrung an der Verlosung von 25 Flaschen Sekt berechtigt.**  
**Die Sportgaststätte ist geöffnet und bietet Essen und Getränke an.**  
 Mit sportlichem Gruß  
*Rainer Kaltöfen*  
 Rainer Kaltöfen  
 Vorsitzender

Eine gute Partnerschaft braucht Nähe



Sparkasse Wittenberg

**38. Silvesterlauf Oranienbaum 2017**



**Ausschreibung**



**Oranienbaumer Sportverein „Hellas 09“ e.V.**

Am Waldhaus 06785 Oranienbaum

**Volkssolidarität – Ortsgruppe Oranienbaum**

**Veranstaltungen im Dezember**

- dienstags: Skatnachmittag
- donnerstags: Sängertreff
- 06.12. 14.00 Uhr Advent, Advent  
Fröhliches Beisammensein
- 07.12. 14.00 Uhr Spielenachmittag
- 16.12. 14.00 Uhr Senioren-Weihnachtsfeier im „Fasan“  
mit dem „Akener Musik-Duo“

Allen Mitgliedern und Freunden der Volkssolidarität wünschen wir frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr 2018.

**Information Angelverein Wörlitzer Winkel**

**Friedfischfischerprüfung mit Raubfischgenehmigung am 17. März 2018**

Für alle, die den Fischereischein mit Raubfischgenehmigung erwerben wollen, wird am Samstag, dem 17. März 2018 ab 9.00 Uhr Rudolf-Breitscheid- Straße 4, Lutherst. Wittenberg von und in der Unteren Fischereibehörde die nächste Fischerprüfung durchgeführt.

**Prüfungsgebühr:**  
 vom 13. bis Vollendung 18. Lebensjahr 28 €  
 ab 18 Lebensjahr 56 €

**Achtung!**  
 Der Antrag und der Zahlungsnachweis der Prüfungsgebühr müssen spätestens **bis zum 19. Februar 2018**



**Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz**

mit den Ortschaften Brandhorst, Gohrau, Griesen, Horstdorf, Kakau, Oranienbaum, Rehsen, Riesigk, Vockerode und Wörlitz

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber: Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstraße 1, 06785 Oranienbaum
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen, nichtamtlichen und sonstigen Teil: Die Stadtamtsfrau Frau Regina Doil, OT Wörlitz, Erdmannsdorfstr. 87, 06785 Oranienbaum-Wörlitz
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10 vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**IMPRESSUM**



bei der Unteren Fischereibehörde (Telf. 03491 479-564, Herr Adrio) eingereicht werden.

Die Anmeldungen, Anträge und Informationen zur Prüfung gibt es beim

Sportsfreund Gerfried Beitlich,  
Riesigker Str. 7, OT Wörlitz, Telf. 034905 20986

**Die Pflichtschulungen** zur Prüfungsvorbereitung werden im Vereinsheim des AV Elbaue Wörlitz e. V.,

Förstergasse 26, OT Wörlitz (neben Stadtinfo)

an folgenden Tagen durchgeführt:

Beginn: jeweils 9.00 Uhr

Sonnabend, den 03.02.2018	Sonntag, den 04.02.2018
Sonnabend, den 10.02.2018	Sonntag, den 11.02.2018
Sonnabend, den 17.02.2018	Sonntag, den 18.02.2018
Sonnabend, den 24.02.2018	Sonntag, den 25.02.2018

**Anmeldeschluss: 27. Januar 2018**

**Schulungsgebühr:** bis 18 Jahre **30 €**  
ab 18 Jahre **60 €**

Hinweis:

Sollten sich weniger als 8 Teilnehmer zu den Schulungen in Wörlitz anmelden, dann fallen diese Schulungen aus.

Die zukünftigen Angelfreunde müssen dann die Schulungen in Bergwitz oder Wittenberg wahrnehmen.

AV „Wörlitzer Winkel“ e. V.

Der Vorstand

gez. Jochen Jäckel

### Information-Angelverein Elbaue Wörlitz e. V.

#### Weihnachtsfeier

So schnell vergeht ein Jahr. Wir treffen uns

**Sonnabend, den 09.12.2017 um 18.00 Uhr**

im gemütlichen und angenehmen Ambiente des Ringhotels „Zum Stein“. Wir wollen noch einmal über gemeinsame Vereinserlebnisse plaudern und uns so auf das Jahr 2018 vorbereiten.

#### Beitragskassierung 2018

Beitragsmarken und einige vorgemerkte Brandenburgmarken sind bereits verfügbar. Somit steht dem Angeln ab 01.01.2018 mit gültigen Papieren, für fleißige Angler nichts im Wege.

Kassierungen finden **immer im Vereinsheim** (Förstergasse 26, OT Wörlitz) statt.

am Sonntag, den 10.12.2017	14.00 - 15.00 Uhr
am Freitag, den 19.01.2018	18.00 Uhr
Jahreshauptversammlung	
am Samstag, den 10.02.2018	14.00 - 16.00 Uhr
am Freitag, den 09.03.2018	19.00 - 20.30 Uhr
am Freitag, den 06.04.2018	19.00 - 20.30 Uhr
am Freitag, den 04.05.2018	19.00 - 20.30 Uhr
am Freitag, den 08.06.2018	19.00 - 20.30 Uhr
(letzte Kassierung!)	

Hinweis:

Es haben noch nicht alle Angelfreunde ein Passbild für den neuen Mitgliedsausweis abgegeben.

Wir wünschen allen ein frohes, besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes Jahr 2018.

Der Vorstand

## Zu folgenden Sonderführungen lädt die Tourismusgesellschaft Wörlitz-Oranienbaum an den Sonntagen im Dezember ein

**„Freiherr von Erdmannsdorff“ in Wörlitz – eine Gartenführung auf den Spuren des bedeutenden Baumeisters**

**Termine:** 10.12.2017

**Uhrzeit:** 14.00 Uhr

**Dauer:** ca. 90 Min.

**Treffpunkt:** am Historischen Gasthaus Eichenkranz in Wörlitz (Parkseite)

**Preis:** 8,00 € pro Person

Erleben Sie eine Gartenführung auf den Spuren Friedrich Wilhelm von Erdmannsdorffs! Der sächsische Freiherr war Berater, Freund und nicht zuletzt Architekt des Fürsten Leopold III. Friedrich Franz von Anhalt Dessau. Über seine architektonischen Entwürfe im Wörlitzer Park und so manche Episode, die sich am Rande des Geschehens zugetragen hat, werden Sie bei einem Spaziergang einiges erfahren.

**Die Wörlitzer Anlagen im Winterschlaf - Winterzauber im Landschaftspark Wörlitz**

**Termine:** 17.12.; 25.12.; 26.12.2017

**Treffpunkt:** am Historischen Gasthaus Eichenkranz in Wörlitz (Parkseite)

**Uhrzeit:** 14.00 Uhr

**Dauer:** ca. 90 Min.

**Preis:** 8,00 € pro Person

Stimmungsvoll hüllen Reif und Schnee im Winter die nackten Bäume in ein klirrendes Gewand, während der Blick des Betrachters ungehindert über die Architektur schweifen kann. Vor 250 Jahre begann das baukünstlerische Schaffen in den Wörlitzer Anlagen. 1765 wurde der Englische Sitz errichtet – ein herrlicher Ruhepol neben dem Schlossgebäude. Genießen Sie die winterliche Stille während eines geführten Rundganges durch den Schlossgarten in Wörlitz

**Auf den Spuren einer großen Liebe**

**– Schochs Garten und fürstliche Leidenschaft im Arkadien Anhalts**

**Termine:** 31.12.2017

**Uhrzeit:** 14.00 Uhr

**Treffpunkt:** am Historischen Gasthaus Eichenkranz in Wörlitz (Parkseite)

**Dauer:** ca. 90 Min.

**Preis:** 8,00 € pro Person

Fürst Franz lebte mit Luise Schoch, seiner Gemahlin zur Linken, im Gotischen Haus, das als erstes neugotisches Gebäude außerhalb Englands von 1773 - 1813 errichtet wurde. Von Obst- und Baumgärten umgeben fügt sich das bezaubernde Refugium in die nahen Ackerflächen mit ihrer musterhaften Landwirtschaft ein. Die Tochter des fürstlichen Gärtners war 30 Jahre jünger als Leopold III. Friedrich Franz von Anhalt Dessau. Der Verbindung entsprangen drei Kinder.

*Wir gratulieren folgenden Mitgliedern recht herzlich zum Geburtstag, wünschen viel Gesundheit, Schaffenskraft und persönliches Wohlergehen!*

- am 08.12. Frau Bärbel Stiehler
- am 10.12. Frau Edeltraud Mittler
- am 13.12. Frau Ilse Richter
- am 17.12. Frau Elsbeth Biermann
- am 19.12. Frau Christa Dietrich
- am 19.12. Herrn Kuno Wendt
- am 21.12. Frau Christa Wunsch
- am 28.12. Frau Hannelore Lohmann
- am 30.12. Frau Martina Grunicke
- am 30.12. Frau Hannelore Bräuer
- am 01.01. Frau Carmen Naumann
- am 04.01. Frau Maritta Trotz
- am 04.01. Herrn Alexander Clare
- am 05.01. Frau Katri Rahn



**Geschäftsanzeigen buchen**

[anzeigen.wittich.de](http://anzeigen.wittich.de)

## Veranstaltungsplan für Dezember 2017



Anzeigen

### Montag,

den 11.12., 18.12.2017 und der 08.01.2018 um 15.00 Uhr kommen die Frauen der Kartenrunde sowie unsere Skatbrüder im Rentnertreff zusammen.

### Dienstag,

den 12.12., 19.12.2017 und der 09.01.2018 um 13.30 Uhr treffen sich die Frauen der Sportgruppe in der Turnhalle.

### Mittwoch,

den 06.12., 13.12., 20.12.2017 und der 03.01.2018 um 15.00 Uhr gibt's Handarbeiten bei Kaffee und Kuchen in der AWO, des Weiteren treffen sich der AWO Chor um 15.30 Uhr bei Frau Dietrich.

### Donnerstag,

den 07.12., 14.12., 21.12.2017 und der 04.01.2018 um 14.00 Uhr ist gemütliches Beisammensein mit Kaffee und Kuchen für unsere Senioren im Rentnertreff.

Am 12.12.2017 findet eine festliche Weihnachtsveranstaltung, unter dem Motto - „Sind die Lichter angezündet“, mit den Star Gästen „Peter Orloff und dem Schwarzmeer Kosaken Chor“ im Festsaal in Garitz statt.

Auch hierfür sind ab sofort telefonische Anmeldungen unter 20998 möglich.

Abfahrtszeiten:

Oranienbaum - Bushaltestelle	10:00 Uhr
Gohrau - Bushaltestelle	10:10 Uhr
Wörlitz - Ambulatorium	10:20 Uhr
Wörlitz - Bahnhofstraße	10:25 Uhr
Wörlitz - Neue Reihe	10:30 Uhr
Vockerode - Siedlung	10:40 Uhr
Vockerode - Kapenweg	10:45 Uhr

Auch das neue Jahr fängt gleich mit einem Höhepunkt an. Wir fahren am 07.01.2018 nach Potsdam zu unserem beliebten Neujahrskonzert.

Es erklingt Musik: „vom Walzer bis zur Filmmusik“.

Anmeldungen auch hier unter 20998 Es sind noch Plätze frei!

Abfahrtszeiten:

Oranienbaum - Busbahnhof	09:40 Uhr
Horstdorf - Molkerei	09:50 Uhr
Gohrau - Bushaltestelle	10:00 Uhr
Riesigk - Kirche	10:05 Uhr
Wörlitz - Ambulatorium	10:10 Uhr
Wörlitz - Bahnhofstraße	10:15 Uhr
Wörlitz - Neue Reihe	10:20 Uhr
Vockerode - Siedlung/Kapenweg	10:30 Uhr

Der AWO Ortsverein wünscht all seinen Mitgliedern aber auch allen anderen Bürgern des Wörlitzer Winkels ein fröhliches und besinnliches Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Lieben.

*Des Weiteren wünschen wir einen guten Rutsch ins neue Jahr, verbunden mit viel Gesundheit, Glück, Erfolg und persönlichem Wohlergehen.*

### Blutspende

Angelverein Vockerode 78 e. V. sagt Danke! Der Verein und sein Blutspendeteam bedanken sich bei den 50 Spendern die unsere Aktion zur Blutspende genutzt haben. Am 16.02.2018 findet die nächste Blutspendeaktion statt.

*Die Angler und das Blutspendeteam wünschen allen Spendern eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Fest und einen guten Rutsch ins „Neue Jahr“.*

Mit freundlichen Grüßen

A. Kleindt